



C/2025/31

3.2.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Januar 2025

(C/2025/31)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0393	CAD	Kanadischer Dollar	1,5035
JPY	Japanischer Yen	160,99	HKD	Hongkong-Dollar	8,0990
DKK	Dänische Krone	7,4618	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8391
GBP	Pfund Sterling	0,83608	SGD	Singapur-Dollar	1,4091
SEK	Schwedische Krone	11,4740	KRW	Südkoreanischer Won	1 506,62
CHF	Schweizer Franken	0,9449	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,3588
ISK	Isländische Krone	146,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5363
NOK	Norwegische Krone	11,7373	IDR	Indonesische Rupiah	16 941,21
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6301
CZK	Tschechische Krone	25,166	PHP	Philippinischer Peso	60,682
HUF	Ungarischer Forint	407,95	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2130	THB	Thailändischer Baht	34,915
RON	Rumänischer Leu	4,9767	BRL	Brasilianischer Real	6,0677
TRY	Türkische Lira	37,2655	MXN	Mexikanischer Peso	21,4769
AUD	Australischer Dollar	1,6702	INR	Indische Rupie	89,9945

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2025/30

31.1.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Januar 2025

(C/2025/30)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0403	CAD	Kanadischer Dollar	1,4997
JPY	Japanischer Yen	160,32	HKD	Hongkong-Dollar	8,1050
DKK	Dänische Krone	7,4616	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8408
GBP	Pfund Sterling	0,83685	SGD	Singapur-Dollar	1,4048
SEK	Schwedische Krone	11,4700	KRW	Südkoreanischer Won	1 500,02
CHF	Schweizer Franken	0,9441	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,2738
ISK	Isländische Krone	146,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5436
NOK	Norwegische Krone	11,7615	IDR	Indonesische Rupiah	16 901,81
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5700
CZK	Tschechische Krone	25,121	PHP	Philippinischer Peso	60,693
HUF	Ungarischer Forint	407,25	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2063	THB	Thailändischer Baht	35,053
RON	Rumänischer Leu	4,9758	BRL	Brasilianischer Real	6,1496
TRY	Türkische Lira	37,2230	MXN	Mexikanischer Peso	21,3551
AUD	Australischer Dollar	1,6705	INR	Indische Rupie	90,0970

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
13. November 2024 – AROCO, spol. s r.o./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache T-614/24, AROCO)

(C/2025/583)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: AROCO, spol. s r.o.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Ist es mit der Verpflichtung eines Mitgliedstaats, die in Art. 27 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/83/EWG ⁽¹⁾ des Rates vorgesehene Befreiung anzuwenden, vereinbar, wenn die Steuerbefreiung für Zusatzstoffe (alkoholische Aromen, die unter KN 330210 fallen) davon abhängig gemacht wird, dass diese Aromen nachweislich für die Bereitung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. verwendet werden und nicht nur für diesen Zweck bestimmt sind?
2. Darf ein Mitgliedstaat gemäß Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG Bedingungen für die Anwendung der Steuerbefreiung festlegen, um eine korrekte und einfache Anwendung solcher Steuerbefreiungen sicherzustellen und Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch zu verhindern, wenn diese Bedingungen bedeuten, dass die Steuerbefreiung nur von der ersten Person in Anspruch genommen werden kann, die die Aromen im Rahmen ihrer Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung erworben hat und die selbst die Aromen nachweislich für die Bereitung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. verwendet hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2025/680)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, BELGIEN) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Bestimmtes schwergewichtiges Thermopapier	Republik Korea	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1524 DER KOMMISSION vom 19. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem schwergewichtigem Thermopapier mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. L 346 vom 20.10.2020, S. 19)	21.10.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



C/2025/801

3.2.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.104904

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/801)

Datum der Annahme der Entscheidung	17.2.2023	
Nummer der Beihilfe	SA.104904	
Mitgliedstaat	Spanien	
Region	ASTURIAS	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aid to ArcelorMittal for project H2 Circular DRI	
Rechtsgrundlage	Royal Decree-Law 36/2020 of 30 December 2020 approving urgent measures for the modernisation of the public administration and the implementation of the Recovery, Transformation and Resilience Plan	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	ArcelorMittal España, S.A.
Ziel	Umweltschutz	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 460 000 000 EUR Jährliche Mittel: 460 000 000 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit		
Wirtschaftssektoren	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerio de Industria, Comercio y Turismo (MINCOTUR) Pº de la Castellana 160, Madrid 28071	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2025/862)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Zitrusfrüchte	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1534 der Kommission vom 21. Oktober 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 351 vom 22.10.2020, S. 2)	23.10.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen – Schweden) – Guldbrev AB/Konsumentombudsmannen

(Rechtssache C-379/23 ⁽¹⁾, Guldbrev)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Unlautere Geschäftspraktiken – Richtlinie 2005/29/EG – Art. 2 Buchst. c, d und i – Art. 3 Abs. 1 – Anwendungsbereich – Begriff „Produkt“ – In der Wertermittlung und dem Ankauf einer Ware bestehendes Kopplungsangebot)

(C/2025/513)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Guldbrev AB

Beklagter: Konsumentombudsmannen

Tenor

Art. 2 Buchst. c, d und i sowie Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)

sind dahin auszulegen, dass

die von einem Gewerbetreibenden für einen Verbraucher erbrachte Dienstleistung, mit der der Wert einer Ware ermittelt wird, bevor sie diesem Verbraucher abgekauft wird, wobei der Ankauf davon abhängig gemacht wird, dass der infolge der Wertermittlung festgesetzte Preis akzeptiert wird, zusammen mit diesem Ankauf ein „Produkt“ im Sinne dieser Bestimmungen darstellt, so dass die Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bewerbung dieses Produkts bei den Verbrauchern in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des
Amtsgerichts Wedding – Deutschland) – Burgarfrukt – Fruchthandels GmbH/Oranzherii Gimel II
EOOD**

(Rechtssache C-389/23 ⁽¹⁾, Bulgарfrukt)

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches
Mahnverfahren – Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 – Für vollstreckbar erklärter Europäischer
Zahlungsbefehl – Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder
Handelssachen – Verordnung [EG] Nr. 1393/2007 – Anlässlich der Vollstreckung festgestellte ungültige
Zustellung – Nationale Regelung, die einen Rechtsbehelf vorsieht, mit dem der Antragsgegner die
Aufhebung eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragen kann – Rechtsfolgen – Verpflichtung des
anggerufenen Gerichts, den Europäischen Zahlungsbefehl für nichtig zu erklären)*

(C/2025/514)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Wedding

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Burgarfrukt – Fruchthandels GmbH

Beklagte: Oranzherii Gimel II EOOD

Tenor

Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

sind dahin auszulegen, dass

sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, nach der das mit einem Rechtsbehelf gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl befasste Gericht verpflichtet ist, diesen für nichtig zu erklären, wenn er dem Antragsgegner nicht oder unter Nichtbeachtung der in den Art. 13 bis 15 der Verordnung Nr. 1896/2006 vorgesehenen Mindestvorschriften zugestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București – Rumänien) – Network One Distribution SRL/Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Autoritatea Vamală Română – Direcția Regională Vamală București, Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

(Rechtssache C-506/23 ⁽¹⁾, Network One Distribution)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Entstehen und Erhebung der Zollschuld – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Erhebung von Antidumpingzöllen auf Einfuhren aus China – Erhebung von Verzugszinsen nach der Verordnung Nr. 952/2013 – Nationale Regelung, die die Erhebung eines Säumniszuschlags zusätzlich zu Verzugszinsen vorsieht)

(C/2025/515)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Curtea de Apel București

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Network One Distribution SRL

Beklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice București, Agenția Națională de Administrare Fiscală – Direcția Generală de Administrare a Marilor Contribuabili, Autoritatea Vamală Română – Direcția Regională Vamală București, Ministerul Finanțelor – Direcția Generală de Soluționare a Contestațiilor

Tenor

Art. 114 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Verwaltungspraxis nicht entgegensteht, nach der ein im nationalen Recht vorgesehener Säumniszuschlag zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgesehenen Verzugszinsen erhoben werden kann.

⁽¹⁾ ABl, C, C/2023/747.



Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā apgabaltiesa – Lettland) – „Tallinna Kaubamaja Grupp“ AS, „KIA Auto“ AS/Konkurences padome

(C-606/23 ⁽¹⁾), Tallinna Kaubamaja Grupp und KIA Auto)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 Abs. 1 AEUV – Vertikale Vereinbarungen – „Bewirkte“ Beschränkung – Vereinbarung, die Beschränkungen der Gewährleistung für Kraftfahrzeuge vorsieht – Verpflichtung der Wettbewerbsbehörde, die wettbewerbswidrigen Wirkungen nachzuweisen – Tatsächliche und potenzielle Wirkungen)

(C/2025/516)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Administratīvā apgabaltiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: „Tallinna Kaubamaja Grupp“ AS und „KIA Auto“ AS

Beklagter: Konkurences padome

Tenor

Art. 101 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er die Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats nicht verpflichtet, bei der Prüfung, ob eine Vereinbarung, die Beschränkungen der Gewährleistung für Kraftfahrzeuge vorsieht, die die Fahrzeughalter verpflichten oder veranlassen, die Instandsetzung und Wartung ihres Fahrzeugs nur durch zugelassene Vertreter des Kraftfahrzeugherstellers durchführen zu lassen und bei der regelmäßigen Wartung Originalteile des Kraftfahrzeugherstellers zu verwenden, damit die Gewährleistungspflicht für das Kraftfahrzeug bestehen bleibt, als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden kann, das Vorliegen konkreter und tatsächlicher wettbewerbsbeschränkender Wirkungen nachzuweisen. Es genügt, dass die Behörde gemäß dieser Bestimmung potenzielle wettbewerbsbeschränkende Wirkungen nachweist, sofern diese hinreichend spürbar sind.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1437.



Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal – Portugal) – Modexel – Consultores e Serviços SA/Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira

(Rechtssache C-680/23 ⁽¹⁾, Modexel)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 183 Abs. 1 – Einzelheiten der Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug – Vortrag des Mehrwertsteuerüberschusses – Begriff „folgender Zeitraum“ – Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses – Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit)

(C/2025/517)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Administrativo e Fiscal do Funchal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Modexel – Consultores e Serviços SA

Beklagter: Autoridade Tributária e Assuntos Fiscais da Região Autónoma da Madeira

Tenor

Art. 183 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem

ist dahin auszulegen, dass

er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Steuerpflichtiger, der seine wirtschaftliche Tätigkeit aufgibt, einen bei dieser Aufgabe der Tätigkeit erklärten Mehrwertsteuerüberschuss nicht auf einen folgenden Zeitraum vortragen kann und diesen Betrag nur dadurch zurückerlangen kann, dass er innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der Tätigkeit dessen Erstattung beantragt, sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität beachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1245.



Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 5. Dezember 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa [Senāts] – Lettland) – „MISTRAL TRANS“ SIA/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-3/24 ⁽¹⁾, MISTRAL TRANS)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – Richtlinie [EU] 2015/849 – Anwendungsbereich – Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a – Verpflichteter – Begriff „externe Buchprüfer“ – Buchhaltungsdienstleistungen, die als Nebenleistung für mit dem Dienstleister verbundene Unternehmen erbracht werden)

(C/2025/518)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa (Senāts)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: „MISTRAL TRANS“ SIA

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission

ist dahin auszulegen, dass

der Begriff „externe Buchprüfer“ im Sinne dieser Bestimmung natürliche oder juristische Personen erfasst, deren berufliche Tätigkeit darin besteht, gegenüber Dritten selbständig Buchhaltungsdienstleistungen wie die Erstellung, die Führung oder die Prüfung von Büchern zu erbringen. Dagegen fällt eine juristische Person, die die Buchführung von mit ihr verbundenen Gesellschaften im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung von Ressourcen übernimmt, nicht unter diesen Begriff.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2410.



C/2025/519

3.2.2025

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 28. November 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy – Polen) – Rzecznik Finansowy

(Rechtssache C-49/24 ⁽¹⁾, Rzecznik Finansowy)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Wirkungen der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Bankkreditvertrag, der missbräuchliche Klauseln enthält – Nichtigkeit dieses Vertrags – Erstattungsansprüche – Zurückbehaltungsrecht – Art. 267 AEUV – Einem obersten Gericht vorgelegte Rechtsfrage – Fehlen eines Rechtsstreits – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(C/2025/519)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Rzecznik Finansowy

Beteiligter: Prokurator Generalny

Tenor

Das vom Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) mit Entscheidung vom 6. Oktober 2023 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist offensichtlich unzulässig.

⁽¹⁾ Eingangsdatum: 25. Januar 2024.



C/2025/520

3.2.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. Mai 2024 von der Lidl Stiftung & Co. KG gegen das Urteil des Gerichts
(Sechste Kammer) vom 6. März 2024 in der Rechtssache T-652/22, Lidl Stiftung/EUIPO – MHCS
(Schattierung der Farbe Orange)**

(Rechtssache C-335/24 P)

(C/2025/520)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lidl Stiftung & Co. KG (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kefferpütz und Rechtsanwältin K. Wagner)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), MHCS

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und die Lidl Stiftung & Co. KG ihre eigenen Kosten trägt.



C/2025/521

3.2.2025

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2024 von MHCS gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 6. März 2024 in der Rechtssache T-652/22, Lidl Stiftung/EUIPO – MHCS (Schattierung der Farbe Orange)

(Rechtssache C-362/24 P)

(C/2025/521)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: MHCS (vertreten durch Rechtsanwälte O. Vrins, B. Raus und N. Clarembeaux)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Lidl Stiftung & Co. KG

Mit Beschluss vom 2. Oktober 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und MHCS ihre eigenen Kosten trägt.



C/2025/522

3.2.2025

**Rechtsmittel, eingelegt am 6. August 2024 von der Penguin Random House Grupo Editorial, SAU
gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 29. Mai 2024 in der Rechtssache T-777/22,
Penguin Random House/EUIPO – Ediciones Literarias Independientes (PLAN B)**

(Rechtssache C-538/24 P)

(C/2025/522)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Penguin Random House Grupo Editorial, SAU (vertreten durch Rechtsanwalt E. Chávarri)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und Ediciones Literarias Independientes, SL

Mit Beschluss vom 19. November 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird, und der Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten auferlegt.



**Vorabentscheidungsersuchen des Městský soud v Praze (Tschechische Republik), eingereicht am
28. August 2024 – Vodovody a kanalizace Přerov, a.s./Úřad pro ochranu osobních údajů**

(Rechtssache C-575/24, Vodovody a kanalizace Přerov)

(C/2025/523)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Městský soud v Praze

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Vodovody a kanalizace Přerov, a.s.

Beklagter: Úřad pro ochranu osobních údajů

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1024 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors dahin auszulegen, dass ein öffentliches Unternehmen auch ein Unternehmen ist, auf das mehrere öffentliche Stellen gemeinsam einen beherrschenden Einfluss aufgrund der Eigentumsverhältnisse, der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Bestimmungen ausüben können?
2. Falls die erste Frage bejaht wird: Wird ein beherrschender Einfluss nach diesem Artikel der Richtlinie 2019/1024 auch dann vermutet, wenn mehrere öffentliche Stellen gemeinsam die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens halten, über die Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügen oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens ernennen können, oder ist zu prüfen, ob diese öffentlichen Stellen tatsächlich gemeinsam handeln und gemeinsame Interessen haben?

⁽¹⁾ ABl. 2019, L 172, S. 56.



C/2025/524

3.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 18. September
2024 – VS gegen Volkswagen AG**

(Rechtssache C-609/24, Volkswagen)

(C/2025/524)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: VS

Revisionsbeklagte: Volkswagen AG

Vorlagefragen

1. Ist Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ⁽¹⁾ (iVm Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007) dahin auszulegen, dass eine emissionsmindernde Einrichtung (Steuerprogramm zur Regenerierung des Speicherkatalysators im Vorbereitungszyklus), die als kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem gilt, weil eine Regeneration (Reinigungsvorgang) mindestens einmal während einer Prüfung Typ I erfolgt, nachdem sie bereits mindestens einmal während des Zyklus zur Vorbereitung des Fahrzeugs stattgefunden hat (Precon bzw. Vorkonditionierung), eine Abschaltvorrichtung im Sinn des Art. 3 Nr. 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ⁽²⁾ ist?

2. a) Ist Art. 5 Abs. 2 lit. c der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art. 3 Nr. 10 derselben Verordnung sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschaltvorrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Verfahren zur Prüfung der Emissionen im Wesentlichen eingehalten sind?

b) Ist Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art. 3 Nr. 10 derselben Verordnung sowie Art. 2 Nr. 6 und Anhang III Abs. 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschaltvorrichtung zulässig ist, wenn die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren (Zulassungstest) aufweist, in der überwiegenden Zahl der Fälle auch unter normalen Betriebsbedingungen (im Realbetrieb) gegeben ist?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, (ABl. 2008, L 199, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

3. Ist Abs. 2.20 und Anhang 13 Abs. 3 UNECE⁽³⁾ (iVm Anhang III Abs. 3.13.1. und Art. 2 Nr. 6 der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass die in Anhang 13 Abs. 3 Satz 2 UNECE normierte Anordnung, wonach der Schalter (zur Verhinderung oder Ermöglichung des Regenerierungsvorgangs) während der Vorkonditionierungszyklen nur betätigt werden darf, um die Regenerierung zu verhindern, nur für das besondere Prüfverfahren nach Anhang 13 UNECE und damit für die Emissionsprüfung bei einem Fahrzeug mit einem periodischen Regenerierungssystem, nicht aber auch für ein Fahrzeug mit einem kontinuierlichen Regenerationssystem maßgebend ist?

⁽³⁾ Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanfordernissen des Motors [2015/1038] (ABl. 2015, L 172, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 25. September
2024 – SK gegen V AG**

(Rechtssache C-624/24, Kohlgartner ⁽¹⁾)

(C/2025/525)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionswerberin: SK

Revisionsbeklagte: V AG

Vorlagefragen:

1. Ist Art 2 Nr. 6 und Anhang III Abs 3.13.4. der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 ⁽²⁾ (iVm Art 3 Nr 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ⁽³⁾) dahin auszulegen, dass eine emissionsmindernde Einrichtung (Steuerprogramm zur Regenerierung des Speicherkatalysators im Vorbereitungszyklus), die als kontinuierlich arbeitendes Regenerationssystem gilt, weil eine Regeneration (Reinigungsvorgang) mindestens einmal während einer Prüfung Typ I erfolgt, nachdem sie bereits mindestens einmal während des Zyklus zur Vorbereitung des Fahrzeugs stattgefunden hat (Precon bzw Vorkonditionierung), eine Abschalteneinrichtung im Sinn des Art 3 Nr 10 der Verordnung Nr. 715/2007 ist?
2. a) Ist Art 5 Abs 2 lit c der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art 3 Nr 10 derselben Verordnung sowie Art 2 Nr. 6 und Anhang III Abs 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteneinrichtung zulässig ist, weil die Bedingungen im maßgebenden Verfahren zur Prüfung der Emissionen im Wesentlichen eingehalten sind?

b) Ist Art 5 Abs 1 der Verordnung Nr. 715/2007 (iVm Art 3 Nr 10 derselben Verordnung sowie Art 2 Nr. 6 und Anhang III Abs 3.13.4. der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass (gegebenenfalls) eine solche Abschalteneinrichtung zulässig ist, wenn die emissionsrelevante Wirkungsweise, die sie im Prüfverfahren (Zulassungstest) aufweist, in der überwiegenden Zahl der Fälle auch unter normalen Betriebsbedingungen (im Realbetrieb) gegeben ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, (ABl. 2008, L 199, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1).

3. Ist Abs 2.20 und Anhang 13 Abs 3 UNECE⁽⁴⁾ (iVm Anhang III Abs 3.13.1. und Art 2 Nr 6 der Verordnung Nr. 692/2008) dahin auszulegen, dass die in Anhang 13 Abs 3 Satz 2 UNECE normierte Anordnung, wonach der Schalter (zur Verhinderung oder Ermöglichung des Regenerierungsvorgangs) während der Vorkonditionierungszyklen nur betätigt werden darf, um die Regenerierung zu verhindern, nur für das besondere Prüfverfahren nach Anhang 13 UNECE und damit für die Emissionsprüfung bei einem Fahrzeug mit einem periodischen Regenerierungssystem, nicht aber auch für ein Fahrzeug mit einem kontinuierlichen Regenerationssystem maßgebend ist?
-

⁽⁴⁾ Regelung Nr. 83 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) — Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission von Schadstoffen aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffanforderungen des Motors [2015/1038] (ABl. 2015, L 172, S. 1).



Rechtsmittel, eingelegt am 26. September 2024 von der Communauté d'Agglomération du Boulonnais gegen den Beschluss des Gerichts (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2024 in der Rechtssache T-582/23, Communauté d'Agglomération du Boulonnais / Kommission

(Rechtssache C-628/24 P)

(C/2025/526)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Communauté d'Agglomération du Boulonnais (vertreten durch Rechtsanwalt P. Schiele)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Rechtsmittel für zulässig und begründet zu erklären;
- den Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2024 in der Rechtssache T-582/23 insoweit aufzuheben, als mit ihm ihre Nichtigkeitsklage für unzulässig erachtet wurde und ihr die Kosten auferlegt wurden;
- der Kommission die gesamten Kosten des Rechtsmittelverfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend:

- Begründungsmangel: Der angefochtene Beschluss sei, was die für bestätigende Handlungen geltenden Prüfungskriterien angehe, nur teilweise begründet, und auf ihr schriftsätzliches Vorbringen sei nur teilweise eingegangen worden.
- Rechtsfehler: Das Gericht habe im angefochtenen Beschluss die für bestätigende Handlungen geltenden Prüfungskriterien nicht richtig angewandt und die Tragweite eines Urteils des Gerichtshofs nicht richtig erfasst.

Der angefochtene Beschluss sei daher zu Unrecht erlassen worden. Er sei aufzuheben.

Die beiden Rechtsmittelgründe gliedern sich in zwei bzw. vier Teile.

Erster Rechtsmittelgrund (Begründungsmangel): Der angefochtene Beschluss sei, was die Prüfung der neuen Gesichtspunkte der Beschwerde vom 11. April 2023 (1) und der Entscheidung vom 18. Juli 2023 (2) angehe, nicht hinreichend begründet.

Zweiter Rechtsmittelgrund (Rechtsfehler): Das Gericht habe die Beschwerde vom 11. April 2023 anhand unzutreffender Kriterien (1) und die Entscheidung vom 18. Juli 2023 anhand nicht ausreichender Kriterien (2) geprüft, aus der Aufhebung des Urteils des Gerichts vom 24. Februar 2021, Braesch u. a./Kommission (T-161/18, EU:T:2021:102), durch den Gerichtshof falsche Schlüsse gezogen (3) und zu Unrecht angenommen, dass die Entscheidung vom 18. Juli 2023 einen Rechtsakt darstelle, mit dem die Entscheidung vom 17. Juli 2020 lediglich bestätigt worden sei (4).



**Rechtsmittel, eingelegt am 30. September 2024 von der EUCAP Sahel Niger gegen das Urteil des
Gerichts (Neunte Kammer) vom 17. Juli 2024 in der Rechtssache T-371/22, EUCAP
Sahel Niger/Montanari**

(Rechtssache C-638/24 P)

(C/2025/527)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: EUCAP Sahel Niger (vertreten durch Rechtsanwältin E. Raoult)

Andere Partei des Verfahrens: Marco Montanari

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben und das Urteil des Gerichts vom 17. Juli 2024, Montanari/EUCAP Sahel Niger (T-371/22), teilweise aufzuheben;
- die Klage in vollem Umfang abzuweisen;
- dem Kläger die Kosten des Verfahrens T-371/22 aufzuerlegen, einschließlich der Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass die Mission EUCAP Sahel Niger über Regeln verfüge, die mit den Vorschriften, die im Statut über die Beamten der Europäischen Union über Mobbing und die Fürsorgepflicht enthalten seien, vergleichbar seien. Das Gericht habe die Anwendung von Art. 12a des Statuts auf den Kläger daher zu Unrecht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung begründet.

Da es für die Mission eigene Regeln und Rechtsbehelfe gebe, die hinsichtlich des Schutzniveaus mit den Vorschriften des Statuts vergleichbar seien, habe das Gericht letztere zu Unrecht angewandt. Es habe seine Erwägungen in den Rn. 142 bis 152, 209 und 219 des angefochtenen Urteils rechtsfehlerhaft auf das Statut und nicht auf sämtliche speziell für die Mission geltenden Regeln (insbesondere den Verhaltenskodex) gestützt. Das angefochtene Urteil sei deshalb teilweise aufzuheben.

Zu dem Recht auf eine gute Verwaltung und zu der Fürsorgepflicht macht die Rechtsmittelführerin geltend, dass die Gesamtheit der im Einsatzgebiet geltenden allgemeinen Regeln, insbesondere der Verhaltenskodex, die allgemeinen Verhaltensregeln, der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis, der Operationsplan (OPLAN) und die Standard Operating Procedures (Standardvorgehensweise), Rechtsgrundlagen darstellten, die es zweifellos ermöglichten, das Recht auf eine gute Verwaltung und auf Fürsorge und Schutz zu beachten, ohne dass eine analoge Anwendung „bestimmter Vorschriften des Statuts“ erforderlich wäre.

Bei dem Beschluss 2012/392/GASP, dem Verhaltenskodex, den allgemeinen Verhaltensregeln und dem Operationsplan (OPLAN) handle es sich um Rechtsnormen, die der Rat der Europäischen Union erlassen habe. Indem es auf den Kläger die Vorschriften des Statuts angewandt habe, habe das Gericht diese speziell für Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik geltenden Rechtsnormen unangewendet gelassen. Damit habe das Gericht es sich angemaßt, über die Zweckmäßigkeit der Anwendung der vom Rat erlassenen Rechtsnormen zu entscheiden.

Zwar seien die Ausnahmen von der Zuständigkeit der Gerichte der Union gemäß Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 5 EUV und Art. 275 Abs. 1 AEUV im Lichte der Rechtsprechung „H“⁽¹⁾ eng auszulegen und seien die Gerichte für die Verwaltungshandlungen der Missionen zuständig. Das Gericht habe aber nicht genau angegeben, aufgrund welcher Bestimmungen der Verträge oder schlicht und einfach aufgrund welcher Rechtsgrundlage es die genannten, speziell für die Mission geltenden Rechtsnormen unangewendet gelassen habe.

⁽¹⁾ Rechtssache T-271/10, H/Rat.

Im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falls könne die gemäß Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 5 EUV und Art. 275 Abs. 1 AEUV als Ausnahme vorgesehene Beschränkung der Zuständigkeit des Gerichtshofs deshalb nicht dahin verstanden werden, dass der Gerichtshof dafür zuständig wäre, über die Zweckmäßigkeit der Anwendung der im Einsatzgebiet geltenden allgemeinen Regeln wie den Verhaltenskodex, die allgemeinen Verhaltensregeln oder den Operationsplan (OPLAN) oder über deren Unanwendbarkeit zugunsten der im Statut enthaltenen Vorschriften zu entscheiden.

Das Gericht habe auf den Kläger daher rechtsfehlerhaft statt der vom Rat angenommenen Rechtsakte und Rechtsinstrumente das Statut angewandt. Aus diesen Gründen beantragt die Rechtsmittelführerin, das angefochtene Urteil insoweit teilweise aufzuheben, als mit ihm auf das von den Mitgliedstaaten der Union für die Mission abgeordnete Personal das Statut angewandt wird.



**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Milano (Italien), eingereicht am 11. Oktober 2024 –
UX/Fondazione Teatro alla Scala di Milano**

(Rechtssache C-668/24, Fondazione Teatro alla Scala di Milano)

(C/2025/528)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Milano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: UX

Beklagte: Fondazione Teatro alla Scala di Milano

Vorlagefrage

Sind die Paragraphen 4 und 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen in ihrer Auslegung durch die Vereinigten Senate der Suprema Corte di Cassazione (Kassationsgerichtshof, Italien) in den Urteilen Nrn. 5542 und 5556/2023 entgegenstehen, nach der die allgemeinen Vorschriften über Arbeitsverhältnisse, mit denen durch die automatische Umwandlung des befristeten Vertrags in einen unbefristeten der missbräuchliche Rückgriff auf aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge geahndet werden soll, auf den Tätigkeitsbereich der Stiftungen für Oper und Orchester nicht anwendbar sind, wenn die in diesem Bereich vorgesehene Maßnahme anders als in den Wirtschaftsbereichen im Allgemeinen in der Leistung von Schadensersatz besteht, wenn auch mit durch Vermutungen erleichterten Beweisregelungen und einer Regelung der Haftung der Führungskräfte bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit?

⁽¹⁾ ABl. 1999, L 175, S. 43.



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy we Włodawie (Polen), eingereicht am 24. Oktober
2024 – P.W./Bank Polska Kasa Opieki S.A.**

(Rechtssache C-744/24, Bank Polska Kasa Opieki)

(C/2025/529)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy we Włodawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P.W.

Beklagte: Bank Polska Kasa Opieki S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. [f] in Verbindung mit Art. [3] Buchst. j der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG⁽¹⁾ des Rates im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Zwecks dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁽²⁾ dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht im Einzelnen zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die eine Verzinsung nicht nur des Betrags vorsehen, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, sondern auch der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, also nicht zum Gesamtkreditbetrag gehören, aber den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzuzahlen hat)?
2. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. f und g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates im Kontext des Grundsatzes der Effektivität des Unionsrechts und des Zwecks dieser Richtlinie sowie im Licht von Art. 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass er einer Praxis entgegensteht, wonach in Verbraucherkreditverträgen, die nicht im Einzelnen zwischen dem Gewerbetreibenden (Kreditgeber) und dem Verbraucher (Kreditnehmer) ausgehandelt wurden, Klauseln aufgenommen werden, die nur den Sollzinssatz und den als absoluten Betrag ausgedrückten Gesamtwert der kapitalisierten Zinsen offenlegen, die der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus diesem Vertrag zu zahlen hat, ohne dass der Verbraucher zugleich ausdrücklich und klar darüber informiert wird, dass die Berechnungsgrundlage für die kapitalisierten Zinsen (ausgedrückt als absoluter Betrag) ein anderer Betrag ist als der dem Verbraucher tatsächlich ausgezahlte Kreditbetrag, und insbesondere darüber, dass es sich dabei um die Summe des dem Verbraucher ausgezahlten Kreditbetrags und der zinsunabhängigen Kreditkosten (d. h. der Provisionen und anderer Gebühren, die kein Bestandteil des Kreditbetrags sind, der dem Verbraucher ausgezahlt wurde, aber den Gesamtbetrag bilden, den der Verbraucher zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aus dem Verbraucherkreditvertrag zurückzuzahlen hat) handelt?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 133, S.66.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/530

3.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 25. Oktober
2024 – Bank Millennium S.A./PR**

(Rechtssache C-746/24, Gryczara ⁽¹⁾)

(C/2025/530)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Millennium S.A.

Beklagter: PR

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ und der Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass sie nationalen Regelungen entgegenstehen, nach denen der Verbraucher mit den Kosten eines Verfahrens belastet werden kann, in dem ein nationales Gericht der Klage eines Gewerbetreibenden auf Erstattung von Leistungen stattgegeben hat, die auf der Grundlage eines wegen missbräuchlicher Klauseln nichtigen Vertrags erbracht worden sind?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S.29.



C/2025/531

3.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 28. Oktober
2024 – Bank Millennium S.A./PA**

(Rechtssache C-747/24, Drocha ⁽¹⁾)

(C/2025/531)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bank Millennium S.A.

Beklagter: PA

Vorlagefrage

Sind Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽²⁾ und die Grundsätze der Effektivität, der Äquivalenz, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Rechts auf ein Gericht dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der die Verjährungsfrist für den Anspruch eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher auf Rückerstattung nicht geschuldeter Leistungen, die auf der Grundlage eines wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln unwirksamen Vertrags erbracht worden sind, an dem Datum zu laufen beginnt, an dem der Verbraucher gegenüber der Bank beanstandet hat, an die Vertragsklauseln gebunden zu sein?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/532

3.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 30. Oktober
2024 – mBank S.A./KŁ und JŁ**

(Rechtssache C-752/24, Jangielak ⁽¹⁾)

(C/2025/532)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: mBank S.A.

Beklagte: KŁ und JŁ

Vorlagefrage

Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Grundsätze der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Rechts auf ein Gericht dahin auszulegen, dass sie einer gerichtlichen Auslegung nationaler Vorschriften entgegenstehen, nach der die Verjährungsfrist für den Anspruch eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher auf Rückerstattung nicht geschuldeter Leistungen, die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht wurden, der wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln unwirksam ist, dadurch unterbrochen wird, dass die Bank vor dem rechtskräftigen Abschluss eines zuvor von dem Verbraucher angestregten Prozesses auf Feststellung der Unwirksamkeit des Kreditvertrags eine Zahlungsklage erhebt?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 30. Oktober
2024 – Powszechna Kasa Oszczędności Bank Polski S.A./MS und MS**

(Rechtssache C-753/24, Rzepacz ⁽¹⁾)

(C/2025/533)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Warszawie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Powszechna Kasa Oszczędności Bank Polski S.A.

Beklagte: MS und MS

Vorlagefrage

Sind Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sowie die Grundsätze der Effektivität, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Rechts auf ein Gericht dahin auszulegen, dass sie nationalen Vorschriften entgegenstehen, die es einem nationalen Gericht ermöglichen, einem verjährten Anspruch eines Gewerbetreibenden gegen einen Verbraucher auf Erstattung von nicht geschuldeten Leistungen, die auf der Grundlage eines Vertrags erbracht wurden, der wegen darin enthaltener missbräuchlicher Klauseln unwirksam ist, stattzugeben, wenn dies aus Gründen der Billigkeit oder aufgrund der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens geboten ist?

⁽¹⁾ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

⁽²⁾ ABl. 1993, L 95, S. 29.



C/2025/534

3.2.2025

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts (Österreich) eingereicht am
31. Oktober 2024 – XXXX gegen Finanzmarktaufsichtsbehörde**

(Rechtssache C-755/24, Finanzmarktaufsichtsbehörde)

(C/2025/534)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesverwaltungsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: XXXX

Belangte Behörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde

Vorlagefrage

Stehen das sekundäre Unionsrecht, insbesondere die Artikel 60 Absatz 5 und Absatz 6 in Verbindung mit Artikel 58 Absatz 1 bis Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2019/2177⁽²⁾, wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Europäischen Union, insbesondere *effet utile*, den Bestimmungen des § 35 Absatz 1 bis Absatz 3 (über die Strafbarkeit von juristischen Personen) und § 36 (Verlängerung der Verjährungsfrist) des österreichischen Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes (FM-GwG) entgegen,

die in Verbindung mit der Auslegung dieser Bestimmungen durch den österreichischen Verwaltungsgerichtshof verlangen, dass es zur Bestrafung der juristischen Person zwingend erforderlich ist, dass zuvor einem Organwalter oder einer anderen natürlichen Person, die für die juristische Personen gehandelt hat, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter, jedenfalls zumindest als Partei mit allen Rechten, einzuräumen und weiters auch zwingend im Spruch (Tenor) des Straferkenntnisses gegenüber der juristischen Person festzustellen ist, dass die dort konkret zu nennende natürliche Person (oder der Organwalter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten in einem weiteren Schritt der juristischen Person zuzurechnen, wobei die Verfolgungsverjährung ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren eintritt?

⁽¹⁾ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. 2015, L 141, S. 73).

⁽²⁾ Richtlinie (EU) 2019/2177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, und der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. 2019, L 334, S. 155).



**Vorabentscheidungsersuchen des Svea Hovrätt (Schweden), eingereicht am 20. November 2024 –
NV Reibel/JSC VO Stankoimport**

(Rechtssache C-802/24, Reibel)

(C/2025/535)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: NV Reibel

Beklagte: JSC VO Stankoimport

Vorlagefragen

1. Ist die Verordnung 833/2014 ⁽¹⁾ so auszulegen, dass Vertragsparteien daran gehindert sind, sich außergerichtlich über Ansprüche zu einigen, die gemäß Art. 11 Abs. 1 der Verordnung nicht erfüllt werden dürfen, und dass Verträge der Vertragsparteien über Ansprüche, die unter Art. 11 Abs. 1 fallen, zivilrechtlich ungültig sind?
2. Ist Art. 11 der Verordnung 833/2014 so auszulegen, dass ein nationales Gericht, bei dem eine Klage auf Aufhebung oder Ungültigerklärung eines Schiedsspruchs anhängig ist, in dem dieser Artikel angewendet worden ist, von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Rechtsanwendung des Schiedsgerichts mit der Verordnung 833/2014 vereinbar ist, und hat das nationale Gericht in diesem Fall den Schiedsspruch ganz oder teilweise für ungültig zu erklären oder aufzuheben, wenn die Rechtsanwendung des Schiedsgerichts gegen die Verordnung verstößt?
3. Ist Art. 11 Abs. 1 der Verordnung 833/2014 so auszulegen, dass dieser Artikel der Erfüllung eines Anspruchs nicht entgegensteht, wenn der Anspruch
 - a) die Rückzahlung eines Vorschusses für Waren betrifft, die aufgrund von Maßnahmen gemäß der Verordnung nie geliefert wurden?
 - b) Zinsen auf einen Anspruch wie den in a) genannten betrifft?

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).



**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 26. November 2024 –
Trenitalia SpA/Regione Liguria**

(Rechtssache C-809/24, Trenitalia)

(C/2025/536)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Trenitalia SpA

Berufungsbeklagte: Regione Liguria

Vorlagefragen

1. Stehen die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ⁽¹⁾ – insbesondere der zweite Teil des 27. Erwägungsgrundes, Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und die Nrn. 2 bis 6 des Anhangs der Verordnung – sowie die in den einschlägigen Vorschriften des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 14, 93 und 106) aufgestellten Grundsätze und Zielsetzungen des Unionsrechts mit der Folge der Unwirksamkeit der betreffenden Klauseln einem Dienstleistungsvertrag wie dem hier in Rede stehenden entgegen, mit dem ein Wirtschaftsteilnehmer im Gegenzug dafür, dass Risiken zu seinen Lasten gänzlich fehlen, freiwillig und bewusst auf einen angemessenen Gewinn verzichtet, wenn dieser Verzicht einen begrenzten Zeitraum (von drei Jahren) betrifft und in der Erwartung der Direktvergabe eines anschließenden Dienstleistungsvertrags für die gemäß Art. 5 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zulässige Höchstlaufzeit erfolgt?
2. Stehen bei Bejahung der ersten Vorlagefrage die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 – insbesondere der erste Teil des 27. Erwägungsgrundes, der 28. Erwägungsgrund, Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Nr. 5 des Anhangs der Verordnung – sowie die in den einschlägigen Vorschriften des AEU-Vertrags (insbesondere Art. 14, 93 und 106) aufgestellten Grundsätze und Zielsetzungen des Unionsrechts mit der Folge der Unwirksamkeit und Undurchsetzbarkeit des entsprechenden Teils der Vereinbarung einem Dienstleistungsvertrag wie dem hier in Rede stehenden entgegen, der für einen Dienst, der teilweise gewerblichen Charakter besitzt, soweit er durch erhöhte Tarife gekennzeichnet ist, keine gesonderte Rechnungslegung über die Kosten und Einnahmen vorsieht, um das Risiko übermäßiger Ausgleichsleistungen zu vermeiden?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. 2007, L 315, S. 1).



C/2025/537

3.2.2025

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2024 – Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-824/24)

(C/2025/537)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch B. Stromsky, M. Mataija, G. Meeßen als Bevollmächtigte)

Beklagter: Königreich Belgien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Belgien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 16 und 23 der Richtlinie 2006/123/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass es von Unternehmern und Verkäufern, bei denen es sich nicht um „zugelassene Unternehmer“ handelt, eine Sicherheit in Höhe von 100 % des Gesamtpreises des Gebäudes fordert, während zugelassene Unternehmer lediglich eine Sicherheit in Höhe von 5 % stellen müssen;
- dem Königreich Belgien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird von der Kommission nach Art. 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit einer Vertragsverletzungsklage gegen das Königreich Belgien befasst.

Mit dieser Klage wird die Vereinbarkeit des belgischen Gesetzes vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen (die sogenannte „Loi Breyne“) und seiner Durchführungsbestimmungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123 in Frage gestellt.

Die Loi Breyne und ihre Durchführungsbestimmungen sehen für Verträge über den Bau von Gebäuden vor, dass der Unternehmer oder der Bauträger eine Sicherheit zugunsten des Käufers zu stellen hat, um diesen gegen eine Insolvenz des Unternehmers oder des Bauträgers abzusichern. Es wird eine Sicherheit von 100 % des Gesamtpreises des Gebäudes von Unternehmern und Bauträgern gefordert, die keine „zugelassenen Unternehmer“ nach den belgischen Rechtsvorschriften sind, wohingegen zugelassene Unternehmer lediglich eine Sicherheit von 5 % stellen müssen.

Es werden zwei Rügen an das Königreich Belgien gerichtet:

Erstens wirft die Kommission dem Königreich Belgien vor, gegen die Verpflichtungen aus Art. 16 der Richtlinie 2006/123 verstoßen zu haben, die die Anforderungen regle, die der Staat an einen Dienstleister mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat stellen könne. Die Anforderung einer Sicherheit von 100 % des Gesamtpreises des Gebäudes stelle ein Hindernis für den freien Dienstleistungsverkehr dar. Sie schränke nämlich die Freiheit von Unternehmern oder Bauträgern ein, die ihren rechtmäßigen Sitz in anderen Mitgliedstaaten hätten, in denen sie ihre Tätigkeiten ausübten, in Belgien ihre Dienstleistungen anzubieten. Diese Anforderung genüge keiner der in diesem Artikel abschließend aufgezählten möglichen Rechtfertigungstatbestände, die von den Mitgliedstaaten berechtigterweise geltend gemacht werden könnten. Sie genüge insbesondere entgegen dem Vorbringen des Königreichs Belgien nicht einer auf der öffentlichen Sicherheit beruhenden Rechtfertigung. Sie könne auch nicht über den Verbraucherschutz gerechtfertigt werden, da diese mögliche Rechtfertigung in Art. 16 der Richtlinie 2006/123 nicht aufgeführt sei. In jedem Fall entspreche die Anforderung nicht den weiteren in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen, namentlich dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL 2006, L 376, S. 36).

Zweitens habe das Königreich Belgien die Bestimmungen von Art. 23 der Richtlinie 2006/123 über Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit nicht beachtet. Dieser Artikel gestatte den Mitgliedstaaten, von Dienstleistern, die sich im Dienstleistungsstaat niederlassen möchten, eine finanzielle Sicherheit zu verlangen, allerdings nur insoweit, als die Sicherheit nach Art und Umfang des Risikos, das unmittelbar aus der Erbringung der Dienstleistung folge, angemessen sei. Eine Sicherheit von 100 % des Gesamtpreises des Gebäudes sei bezogen auf das Ziel des Schutzes des Käufers einer nicht fertiggestellt verkauften Wohnung gegen das Risiko einer Insolvenz der anderen Vertragspartei nicht verhältnismäßig. Sie sei der Art und dem Umfang des Risikos nicht angemessen, insbesondere aufgrund einer extrem hohen Abweichung zwischen den in Rede stehenden Prozentsätzen der Sicherheit von 5 % und 100 %, die nicht dem unterschiedlichen Insolvenzrisiko zugelassener Unternehmer und nicht zugelassener Unternehmer entspreche. Des Weiteren berücksichtige die Sicherheit von 100 % den Schutz nicht, der Käufern bereits zugute komme.



Klage, eingereicht am 9. Dezember 2024 – Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-841/24)

(C/2025/538)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (vertreten durch E. Sanfrutos Cano und E. Arsenidou)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik ihren Pflichten im Sinne der Art. 3, 4, 5, 7 und 10 sowie der Abschnitte A und B des Anhangs I der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ in der durch die Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013⁽²⁾ geänderten Fassung nicht nachgekommen ist;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Europäische Kommission trägt vor, die Hellenische Republik habe nicht dafür Sorge getragen, dass: erstens, 153 Gemeinden mit einer Kanalisation ausgestattet würden, welche die Anforderungen des Art. 3 und des Anhangs I Abschnitt A der Richtlinie 91/271/EWG erfülle; zweitens in 143 Gemeinden in Kanalisationen eingeleitetes kommunales Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer wie in den Art. 4 und 10 und in Anhang I B vorgesehen einer Zweitbehandlung oder einer gleichwertigen Behandlung unterzogen werde; dritten, das in empfindliche Gebiete eingeleitete kommunale Abwasser aus Kanalisationen von Gemeinden wie in den Art. 5 und 10 und in Anhang I B der Richtlinie 91/271/EWG vorgesehen vor dem Einleiten in Gewässer einer weitergehenden Behandlung unterzogen werde; viertens, in 13 Gemeinden das in Kanalisationen eingeleitete kommunale Abwasser vor dem Einleiten in Gewässer eine geeignete wie in den Art. 7 und 10 und in Anhang I B der Richtlinie 91/271/EWG vorgesehen erfahre.

⁽¹⁾ ABl. 1991, L 135, S. 40.

⁽²⁾ Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 91/271/EWG und 1999/74/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2006/7/EG, 2006/25/EG und 2011/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgrund der Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Europäischen Union (ABl. 2013, L 353, S. 8).



Rechtsmittel der Silgan Holdings Inc., Silgan Holdings Austria GmbH, Silgan International Holdings BV, Silgan Metal Packaging Distribution GmbH und Silgan White Cap Manufacturing GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-589/22, Silgan Holdings u.a. gegen Kommission, eingelegt am 11. Dezember 2024

(Rechtssache C-845/24 P)

(C/2025/539)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerinnen: Silgan Holdings Inc., Silgan Holdings Austria GmbH, Silgan International Holdings BV, Silgan Metal Packaging Distribution GmbH, Silgan White Cap Manufacturing GmbH (vertreten durch D. Seeliger, Y.-K. Gürer, E. Venot, R. Grafunder, H. Wollmann, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Rat der Europäischen Union

Anträge der Rechtsmittelführerinnen

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts vom 2. Oktober 2024 in der Rechtssache T-589/22, Silgan Holdings u.a./Kommission, aufzuheben, soweit ihre Klage abgewiesen wurde;
- die Entscheidung der Kommission C(2022) 4761 final vom 12. Juli 2022 (Sache AT.40522 – Metal Packaging, ursprünglich „Pandora“) ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten für die Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel auf fünf Rechtsmittelgründe.

Erstens machen sie in Bezug auf die Rn. 33 ff. und insbesondere auf die Rn. 39 und 40 des angefochtenen Urteils eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips geltend, wie es in Art. 5 EUV verankert sei. Wenn eine nationale Wettbewerbsbehörde bereits in einem Fall tätig sei und ihr Verfahren zudem weit fortgeschritten sei, dürfe die Europäische Kommission nur ihrerseits ein Verfahren einleiten und die Ermittlungen an sich ziehen, soweit dies unter Berücksichtigung des primärrechtlich verankerten Subsidiaritätsprinzips zu rechtfertigen sei. Das Gericht hätte daher entweder Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip enger auslegen oder – hilfsweise – wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip für unanwendbar erklären müssen. Im Ergebnis hätte das Gericht deshalb urteilen müssen, dass die Kommission mit der Verfahrenseröffnung gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen habe.

Zweitens rügen die Rechtsmittelführerinnen in Bezug auf Rn. 49 ff. und insbesondere Rn. 66 des angefochtenen Urteils eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Verbots des Ermessensmissbrauchs. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob die Eröffnung des Verfahrens durch die Kommission tatsächlich erforderlich war, um eine effektive Durchsetzung des Unionskartellrechts sicherzustellen. Im Ergebnis hätte das Gericht dies verneinen und deshalb urteilen müssen, dass die Kommission mit der Verfahrenseröffnung ermessenmissbräuchlich gehandelt und zudem die Prinzipien der Gewaltenteilung und des gesetzlichen Richters verletzt habe.

⁽¹⁾ Zusammenfassung in ABl. 2023, C 57, S. 5.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (Abl. 2003, L 1, S. 1).

Drittens werfen die Rechtsmittelführerinnen dem Gericht zu Rn. 69 ff. und insbesondere zu Rn. 78 des angefochtenen Urteils eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor. Das Gericht hätte prüfen müssen, ob die Eröffnung des Verfahrens durch die Kommission tatsächlich erforderlich war, um eine effektive Durchsetzung des Unionskartellrechts sicherzustellen, und dies im Ergebnis verneinen müssen. Ferner hätte das Gericht urteilen müssen, dass die Übernahme der Ermittlungen durch die Kommission angesichts der Umstände des Falles zu spät erfolgt sei, um dem Verhältnismäßigkeitsgebot zu entsprechen. Hilfsweise bringen die Rechtsmittelführerinnen vor, dass die vermeintlichen Vorteile der Übernahme der Ermittlungen durch die Kommission außer Verhältnis zu den von Silgan erlittenen Nachteilen stünden.

Viertens machen die Rechtsmittelführerinnen eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Grundsatzes der Selbstbindung der Verwaltung in den Rn. 105 und 106 des angefochtenen Urteils geltend. Das Gericht gelange in Rn. 105 zu der falschen Schlussfolgerung, es sei nicht nachgewiesen worden, dass die Kommission von der Netzwerkbekanntmachung⁽³⁾ abgewichen sei. Stattdessen hätte das Gericht befinden müssen, dass die Voraussetzungen für eine nachträgliche Umverteilung von Fällen gemäß jener Bekanntmachung – auch unter Berücksichtigung von deren Rn. 18, 19 und 54 – nicht erfüllt waren und die Verfahrenseröffnung durch die Kommission zudem zu spät erfolgte, um den Anforderungen der besagten Bekanntmachung zu genügen.

Fünftens rügen die Rechtsmittelführerinnen schließlich eine fehlerhafte Auslegung und Anwendung des Begründungserfordernisses gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV. Zu Unrecht sei das Gericht in den Rn. 61 ff. und insbesondere in Rn. 65 des angefochtenen Urteils davon ausgegangen, dass die Kommission ihrer Pflicht zur Begründung der streitigen Entscheidung entsprochen habe. Der bloße Hinweis in der streitigen Entscheidung, das Verfahren sei auf Ersuchen des Bundeskartellamts eröffnet worden, reiche nicht aus. Entscheidend für die Beurteilung der Frage, ob die Verfahrenseröffnung durch die Kommission rechtmäßig war, sei vorliegend nicht, ob das Bundeskartellamt die Kommission ersucht habe, die Ermittlungen zu übernehmen, sondern vielmehr, aus welchen Gründen die Kommission diesem Ersuchen entsprochen habe.

⁽³⁾ Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden (ABl. 2004, C 101, S. 43).



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – Nord Stream 2/Parlament und Rat

(Rechtssache T-526/19 RENV) ⁽¹⁾

**(Energie – Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie [EU] 2019/692 – Änderung der Richtlinie 2009/73/EG –
Rechtssicherheit – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Befugnismissbrauch – Verfahrensmängel)**

(C/2025/540)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Nord Stream 2 AG (Steinhausen, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Winter und K. Hobér)

Beklagte: Europäisches Parlament (vertreten durch A. Tamás, O. Denkov und J. Etienne als Bevollmächtigte), Rat der Europäischen Union (vertreten durch K. Pavlaki, L. Vétillard und A. Jensen als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Republik Lettland (vertreten durch K. Pommere als Bevollmächtigte), Republik Litauen (vertreten durch K. Dieninis, R. Dzikovič, S. Grigonis und V. Kazlauskaitė-Švenčionienė als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna, K. Rudzińska, S. Żyrek und M. Rzotkiewicz als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch O. Beynet und B. De Meester als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigerklärung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. 2019, L 117, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen in den Rechtssachen T-526/19 und C-348/20 P jeweils ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Nord Stream 2 AG.
3. Nord Stream 2 trägt in der Rechtssache T-526/19 RENV ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Parlaments und des Rates.
4. Die Republik Estland, die Republik Lettland, die Republik Litauen, die Republik Polen und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 9.9.2019.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology und Sunowe Solar/Kommission

(Rechtssache T-733/19) ⁽¹⁾

(Dumping – Subventionen – Einführen von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus China – Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle – Verpflichtung – Nichtigerklärung der Verpflichtungsrechnungen – Rechtsgrundlage – Art. 8 Abs. 9 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 13 Abs. 9 der Verordnung [EU] 2016/1037 – Verbundenes Unternehmen – Erster unabhängiger Abnehmer – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1238/2013 – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 1239/2013 – Durchführungsverordnungen [EU] 2017/367 und 2017/366)

(C/2025/541)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology Ltd (Shaoxing, China), Sunowe Solar GmbH (Nürnberg, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Melin, Rechtsanwältin I. Fressynet und D. Arnold, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Maxian Rusche und R. Pethke als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile und B. Driessen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Tuominen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1329 der Kommission vom 6. August 2019 zur Ungültigkeitserklärung der von Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology Ltd ausgestellten Rechnungen aufgrund der Verletzung der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1570 aufgehobenen Verpflichtung (ABl. 2019, L 207, S. 12).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zhejiang Sunflower Light Energy Science & Technology Ltd und die Sunowe Solar GmbH tragen neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 432 vom 23.12.2019.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Wuxi Suntech Power/Kommission

(Rechtssache T-403/20) ⁽¹⁾

(Dumping – Subventionen – Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Zellen mit Ursprung in oder versandt aus China – Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle – Verpflichtung – Erklärung der Ungültigkeit von Verpflichtungsrechnungen – Rechtsgrundlage – Art. 8 Abs. 9 der Verordnung [EU] 2016/1036 – Art. 13 Abs. 9 der Verordnung [EU] 2016/1037 – Durchführungsverordnungen [EU] Nrn. 1238/2013 und 1239/2013 – Durchführungsverordnungen [EU] 2017/367 und 2017/366 – Offensichtlicher Beurteilungsfehler)

(C/2025/542)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Wuxi Suntech Power Co. Ltd (Wuxi, China) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard und Rechtsanwalt B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch R. Pethke und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile und B. Driessen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Tuominen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/444 der Kommission vom 25. März 2020 zur Erklärung der Ungültigkeit der von [der Klägerin] ausgestellten Rechnungen aufgrund der Verletzung der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1570 aufgehobenen Verpflichtung (Abl. 2020, L 92, S. 10).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Wuxi Suntech Power Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Der Rat der Europäischen Union trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 279 vom 24.8.2020.



**Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Zhejiang Beyondsun Green Energy Technology/
Kommission**

(Rechtssache T-660/20) ⁽¹⁾

**(Dumping – Subventionen – Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus kristallinem Silicium und Zellen mit
Ursprung in oder versandt aus China – Endgültige Antidumping- und Ausgleichszölle – Verpflichtung –
Nichtigerklärung von Verpflichtungsrechnungen – Rechtsgrundlage – Art. 8 Abs. 9 der Verordnung [EU]
2016/1036 – Art. 13 Abs. 9 der Verordnung [EU] 2016/1037 – Durchführungsverordnungen [EU]
Nrn. 1238/2013 und 1239/2013 – Durchführungsverordnungen [EU] 2017/367 und 2017/366 –
Offensichtlicher Beurteilungsfehler)**

(C/2025/543)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Zhejiang Beyondsun Green Energy Technology Co. Ltd (Huzhou, China) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Antonini, Rechtsanwältin E. Monard und Rechtsanwalt B. Maniatis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch R. Pethke und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Klägerin: BT Solar d.o.o. (Varaždin, Kroatien), RC-Log d.o.o. (Koper, Slowenien) (vertreten durch Rechtsanwälte A. Willems und B. Natens)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Rat der Europäischen Union (vertreten durch H. Marcos Fraile und B. Driessen als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwältin N. Tuominen)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1216 der Kommission vom 24. August 2020 zur Nichtigerklärung der von [der Klägerin] ausgestellten Rechnungen aufgrund der Verletzung der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1570 aufgehobenen Verpflichtung (Abl. 2020, L 276, S. 1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Zhejiang Beyondsun Green Energy Technology Co. Ltd trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission entstandenen Kosten.
3. Die BT Solar d.o.o., die RC-Log d.o.o. und der Rat der Europäischen Union tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 443 vom 21.12.2020.



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – HSBC Holdings u. a./Kommission

(Rechtssache T-561/21) ⁽¹⁾

(Wettbewerb – Kartelle – Sektor der Euro-Zinsderivate – Beschluss, mit dem eine Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens festgestellt wird – Verletzung der Begründungspflicht – Teilweise Nichtigerklärung eines Beschlusses durch ein Urteil des Gerichts – Änderungsbeschluss – Geldbußen – Verjährung – Grundbetrag – Umsatz – Art. 23 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung)

(C/2025/544)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: HSBC Holdings plc (London, Vereinigtes Königreich), HSBC Bank plc (London), HSBC Continental Europe (Paris, Frankreich) (vertreten durch M. Demetriou und D. Bailey, Barristers, C. Angeli, M. Giner Asins und C. Chevrete, Avocats, und M. Simpson, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Baumé, P. Berghe und M. Farley als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen, die HSBC Holdings plc, die HSBC Bank plc und die HSBC Continental Europe (im Folgenden zusammen: HSBC) zum einen die Nichtigerklärung von Art. 1 des Beschlusses C(2021) 4600 final der Kommission vom 28. Juni 2021 zur Änderung des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate [EIRD]) (im Folgenden: Beschluss von 2021) sowie die Nichtigerklärung von Art. 2 Buchst. b des Beschlusses C(2016) 8530 final der Kommission vom 7. Dezember 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39914 – Euro-Zinsderivate [EIRD]) (im Folgenden: Beschluss von 2016) in seiner geänderten Fassung und zum anderen, hilfsweise, die Herabsetzung der gegen sie durch den Beschluss von 2021 verhängten Geldbuße.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die HSBC Holdings plc, die HSBC Bank plc und die HSBC Continental Europe tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 25.10.2021.



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – European Food/EUIPO – Société des produits Nestlé (FITNESS)

(Rechtssache T-799/21) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke FITNESS – Absolute Nichtigkeitsgründe – Vorlage von Beweismitteln erstmals vor der Beschwerdekammer – Art. 95 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/545)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: European Food SA (Pântăşeşti, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Société des produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Jaeger-Lenz, Rechtsanwalt A. Lambrecht und Rechtsanwältin A.-C. Salger)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung bzw. Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Oktober 2021 (Sache R 894/2020-1).

Tenor

1. Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 12. Oktober 2021 (Sache R 894/2020-1) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO und die Société des produits Nestlé SA tragen die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 84 vom 21.2.2022.



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – Evonik Operations/Kommission

(Rechtssache T-449/22) ⁽¹⁾

(Umwelt und Schutz der menschlichen Gesundheit – Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische – Delegierte Verordnung [EU] 2022/692 – Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-[trimethylsilyl]-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform – Einstufungskriterien eines Stoffes in die Gefahrenklasse „spezifisch zielorgantoxisch [wiederholte Exposition]“ – Einstufung, die angezeigt ist – Keine öffentliche Konsultation über die Stellungnahme des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA – Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – Fehlende Folgenabschätzung)

(C/2025/546)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evonik Operations GmbH (Essen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Delille und N. Kuśnierkiewicz)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley und R. Lindenthal als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Nichtigkeitsklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. 2022, L 129, S. 1) in Bezug auf die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes Silanamin, 1,1,1-Trimethyl-N-(trimethylsilyl)-, Hydrolyseprodukte mit Siliciumdioxid; pyrogenes, synthetisch amorphes, oberflächenbehandeltes Siliciumdioxid in Nanoform.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Evonik Operations GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 380 vom 3.10.2022.



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – BASF u. a./Kommission

(Rechtssache T-453/22) ⁽¹⁾

(Umwelt und Gesundheitsschutz – Verordnung [EG] Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung bestimmter Stoffe und Gemische – Delegierte Verordnung [EU] 2022/692 – Einstufung und Kennzeichnung des Stoffs N-Carboxymethyliminobis[ethylennitrilo]-tetraessigsäure und seiner Pentanatrium- und Pentakaliumsalze [DTPA] – Kriterien für die Einstufung eines Stoffs als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B – Intrinsische spezifische Eigenschaft zur Beeinträchtigung der Fortpflanzung – Unspezifische sekundäre Folge anderer toxischer Wirkungen – Möglicher Einfluss der maternalen Toxizität – Anzeigtheit der Einstufung – Keine öffentliche Anhörung zu den Stellungnahmen des Ausschusses für Risikobeurteilung der ECHA – Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung – Keine Folgenabschätzung)

(C/2025/547)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: BASF SE (Ludwigshafen am Rhein, Deutschland), Dow Europe GmbH (Horgen, Schweiz), Nouryon Functional Chemicals BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch: Rechtsanwalt J.-P. Montfort und Rechtsanwältin P. Chopova-Leprêtre)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch: M. Farley und R. Lindenthal)

Streithelfer auf Seiten der Beklagten: Französische Republik (vertreten durch: B. Fodda, B. Travard und M. de Lisi), Europäische Chemikalienagentur (vertreten durch: A. Deloff-Bialek, A. Hautamäki und M. Heikkilä)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/692 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. 2022, L 129, S. 1), soweit sie die harmonisierte Kennzeichnung und Einstufung des Stoffs N-Carboxymethyliminobis(ethylennitrilo)-tetraessigsäure und seiner Pentanatrium- und Pentakaliumsalze in die Gefahrenklasse „Reproduktionstoxizität“, Kategorie 1B, betrifft.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BASF SE, die Dow Europe GmbH und die Nouryon Functional Chemicals BV tragen ihre eigenen Kosten und die der Europäischen Kommission.
3. Die Französische Republik und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 10.10.2022.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Spanien/Kommission

(Rechtssache T-508/22) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung durch die Europäische Union ausgeschlossene Ausgaben – Von Spanien getätigte Ausgaben – Cross-Compliance – Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung)

(C/2025/548)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (vertreten durch A. Pérez-Zurita Gutiérrez als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch F. Castilla Contreras und A. Sauka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt das Königreich Spanien die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union, soweit es davon mit einem Betrag in Höhe von 9 968 215,15 Euro betroffen ist.

Tenor

1. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/908 der Kommission vom 8. Juni 2022 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union wird für nichtig erklärt, soweit damit bestimmte Ausgaben des Königreichs Spanien in Höhe von 9 968 215,15 Euro von der Finanzierung durch die Union ausgeschlossen werden.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 418 vom 31.10.2022.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Domator24/EUIPO – Acer (PREDATOR)

(Rechtssache T-33/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke PREDATOR – Ältere Unionswortmarke PREDATOR – Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Ergänzungsverhältnis und Ähnlichkeit der Waren – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2025/549)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Domator24 sp. z o.o. (Zielona Góra [Grünberg], Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Gawliczek)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch J. Ivanauskas und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Acer, Inc. (Taipei, Taiwan) (vertreten durch Rechtsanwältin R. Schiffer)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. November 2022 (Sache R 381/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Domator24 sp. z o.o. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 94 vom 13.3.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – MPM-Quality/EUIPO – Elton hodinářská (PRIM)

(Rechtssache T-333/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke PRIM – Ältere Unionsbildmarke MANUFACTURE PRIM 1949 – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(C/2025/550)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Parteien

Klägerin: MPM-QUALITY v.o.s. (Frýdek-Místek, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Kyjovský und Rechtsanwältin M. Perkov)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Gája als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: ELTON hodinářská, a.s. (Nové Město nad Metují, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Matoušek)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 27. März 2023 (verbundene Sachen R 1308/2022-2 und R 1325/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird zurückgewiesen.
2. Die MPM-QUALITY v.o.s. trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 271 vom 31.7.2023.



**Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Washtower IP/EUIPO – LG Electronics
(WASHTOWER)**

(Rechtssache T-376/23) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke WASHTOWER – Absoluter
Nichtigkeitsgrund – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und Art. 59 Abs. 1 Buchst. a der
Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2025/551)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Washtower IP BV (Hengelo, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Fresco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Graf)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. April 2023 (Sache R 412/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Washtower IP BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 21.8.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Imerys Aluminates Groupe/Kommission

(Rechtssache T-391/23) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Art. 10a der Richtlinie 2003/87/EG in der durch die Richtlinie [EU] 2018/410 geänderten Fassung – Anhang I der Delegierten Verordnung [EU] 2019/331 – Festlegung von Benchmarks – Antworten auf häufig gestellte Fragen – Kausalzusammenhang)

(C/2025/552)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Imerys Aluminates Groupe (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt Y. Martinet und Rechtsanwältin D. Todorova)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch B. De Meester, G. Gattinara und G. Wils als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV begehrt die Klägerin Ersatz des Schadens, der ihr infolge der Annahme des Dokuments „Frequently asked Questions on Free Allocation Rules for the EU ETS post 2020“ (Häufig gestellte Fragen zu den Regeln für die kostenlose Zuteilung für das EU-EHS nach 2020) durch die Europäische Kommission am 22. Juli 2019 entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Imerys Aluminates Groupe trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 314 vom 4.9.2023.



Urteil des Gerichts vom 13. November 2024 – SC Certinvest/EUIPO – Kiddinx Studios (Tina)

(Rechtssache T-444/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Tina – Ältere Unionsbildmarke Bibi & Tina – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/553)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: SC Certinvest SRL (Pântăsești, Rumänien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Speciac)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Kiddinx Studios GmbH (Berlin, Deutschland)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 17. Mai 2023 (Sache R 1979/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SC Certinvest SRL und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 321 vom 11.9.2023.



C/2025/554

3.2.2025

Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Lidl Digital International/EUIPO – Ningbo Hanyuan Lighting (Leuchte)

(Rechtssache T-464/23) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt – Nichtigkeitsgründe – Eigenart – Art. 6 und Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 6/2002 – Begründungspflicht – Art. 62 der Verordnung Nr. 6/2002)

(C/2025/554)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lidl Digital International GmbH & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Dolde und C. Zimmer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ningbo Hanyuan Lighting Co. Ltd (Ningbo, China) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Pahl)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Juni 2023 (Sache R 599/2022-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lidl Digital International GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.



C/2025/555

3.2.2025

**Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Lidl Digital International/EUIPO – Ningbo Hanyuan
Lighting (Luminaire)**

(Rechtssache T-471/23) ⁽¹⁾

**(Gemeinschaftsgeschmacksmuster – Nichtigkeitsverfahren – Eingetragenes
Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Leuchte darstellt – Offenbarung des älteren
Geschmacksmusters – Nachweis der Offenbarung – Art. 7 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 6/2002)**

(C/2025/555)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: (Prozessbevollmächtigter:) Lidl Digital International GmbH & Co. KG (Neckarsulm, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Dolde und C. Zimmer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ningbo Hanyuan Lighting Co. Ltd (Ningbo, China) (vertreten durch Rechtsanwalt D. Pahl)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. Juni 2023 (Sache R 598/2022-3).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Lidl Digital International GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 18.9.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Qozgar/EUIPO – L'Oréal (CLEOPATRA)

(Rechtssache T-482/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke CLEOPATRA – Ältere Unionswortmarke CLEOPATRA – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/556)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Afaaq Ahmad Qozgar (Thiruvananthapuram, Indien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Pivec)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch E. Markakis und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: L'Oréal (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. de Haan und S. Vandezande)

Gegenstand

Mit seiner auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung und Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 2. Juni 2023 (Sache R 2509/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Afaaq Ahmad Qozgar trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/31 vom 9.10.2023.



Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – Giorgio Armani/EUIPO – Shenzhen City Chongzheng Technology (Darstellung waagrechtter Linien)

(Rechtssache T-509/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung einer Unionsbildmarke, die waagrechte Linien darstellt – Ältere Unionsbildmarke, die einen stilisierten Adler darstellt, der durch horizontale Bänder gekennzeichnet ist – Relatives Eintragungshindernis – Zeichenähnlichkeit – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/557)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Giorgio Armani SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Carli)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch R. Raponi und S. Scardocchia als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Shenzhen City Chongzheng Technology Co. Ltd (Shenzhen, China)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2023 (Sache R 1413/2022-2).

Tenor

1. Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 16. Juni 2023 (Sache R 1413/2022-2) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Giorgio Armani SpA.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/35 vom 9.10.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Litauen/Kommission

(Rechtssache T-564/23) ⁽¹⁾

(EGFL und ELER – Von der Finanzierung ausgeschlossene Ausgaben – Von Litauen getätigte Ausgaben – Pauschale Berichtigungen – Wirksamkeit der Kontrollen – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/558)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Republik Litauen (vertreten durch E. Kurelaitytė, V. Kazlauskaitė Švenčionienė und K. Dieninis als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch J. Aquilina, A. C. Becker und J. Jokubauskaitė als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 263 AEUV gestützten Klage beantragt die Republik Litauen die teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/1408 der Kommission vom 3. Juli 2023 über den Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) getätigter Ausgaben von der Finanzierung durch die Europäische Union (ABl. 2023, L 170, S. 46), soweit er an sie gerichtet ist, in Höhe von 7 585 566,41 Euro betreffend Ausgaben im Rahmen der Cross-compliance und in Höhe von 5 545 968,12 Euro betreffend Ausgaben im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Republik Litauen trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/664 vom 13.11.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Uss/Rat

(Rechtssache T-571/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung auf der Liste – Formulierung „Geschäftsleute ..., die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die eine wesentliche Einnahmequelle für die Regierung der Russischen Föderation ... darstellen“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Beurteilungsfehler – Ermessensmissbrauch – Rechtsmissbrauch – Verhältnismäßigkeit)

(C/2025/559)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Artem Alexandrovich Uss (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Moeyersons)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigerklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2023/1218 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 159I, S. 526) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 des Rates vom 23. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 159I, S. 335), zweitens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3) und drittens des Beschlusses (GASP) 2024/847 des Rates vom 12. März 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L. 2024/847) und der Durchführungsverordnung (EU) 2024/849 des Rates vom 12. März 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L. 2024/849), soweit diese sämtlichen Rechtsakte den Kläger betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Artem Alexandrovich Uss trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2023/1167 vom 4.12.2023.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Zubitskiy/Rat

(Rechtssache T-1074/23) ⁽¹⁾

(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Belassung des Namens des Klägers auf der Liste – Begriff „Geschäftsleute, die in Wirtschaftsbereichen tätig sind, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen“ – Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung [EU] Nr. 269/2014 – Einrede der Rechtswidrigkeit – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Eigentumsrecht – Unternehmensfreiheit – Verhältnismäßigkeit – Außervertragliche Haftung)

(C/2025/560)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Evgeny Borisovich Zubitskiy (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte P. Zeller und D. Reingewirtz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (vertreten durch V. Piessevaux und S. Lejeune als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit seiner Klage beantragt der Kläger zum einen nach Art. 263 AEUV, den Beschluss (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104) und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3) für nichtig zu erklären, soweit diese Rechtsakte ihn betreffen, und zum anderen nach Art. 268 AEUV, ihm den immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Erlass der angefochtenen Rechtsakte entstanden sein soll.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Evgeny Borisovich Zubitskiy trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1098, 5.2.2024.



**Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Pich-Aguilera Molins/EUIPO – de Puig Arbolí
(Carmen says)**

(Rechtssache T-1134/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke Carmen says – Ältere nationale Bildmarke del Carmen – Relatives Eintragungshindernis – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Erstattung der Vertretungskosten – Art. 109 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/561)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Enrique Pich-Aguilera Molins (Olesa de Montserrat, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt E. Zamora Martínez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: María del Carmen de Puig Arbolí (Barcelona, Spanien)

Gegenstand

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 25. September 2023 (Sache R 2185/2022-2).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Enrique Pich-Aguilera Molins und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/971, 29.1.2024.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Jacob Cohen Company/EUIPO – Giada (613)

(Rechtssache T-1159/23) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionswortmarke 613 – Ältere nicht eingetragene Marke J613 – Relative Eintragungshindernisse – Art. 8 Abs. 3 und 4 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Art. 2 Abs. 2 Buchst. b Ziff. iv der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)

(C/2025/562)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Jacob Cohen Company SpA (Mailand, Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt L. Trevisan und Rechtsanwältinnen G. Affer und F. Tamburrini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. L. Capostagno und R. Raponi)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Giada SpA (Adria, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Oktober 2023 (Sache R 1439/2022-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Jacob Cohen Company SpA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1109 vom 5.2.2024.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Pernod Ricard/EUIPO – West End Drinks (The King of Soho)

(Rechtssache T-13/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Anmeldung der Unionsbildmarke The King of Soho – Ältere Unionswortmarke und ältere nationale Wortmarke SOHO – Relatives Eintragungshindernis – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001 – Berichtigung der Entscheidung der Beschwerdekammer – Art. 102 der Verordnung 2017/1001)

(C/2025/563)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pernod Ricard (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt T. de Haan und Rechtsanwältin S. Vandezande)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: West End Drinks Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwalt J.-C. Rebling)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. November 2023 (Sache R 1380/2022-5), zur Berichtigung der Entscheidung vom 19. Juni 2023.

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 15. November 2023 (Sache R 1380/2022-5) wird insoweit aufgehoben, als sie Rn. 45 der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer vom 19. Juni 2023 (Sache R 1380/2022-5) gestrichen und die Rn. 95 und 98 hinsichtlich der Beurteilung der begrifflichen Ähnlichkeit, Rn. 95 hinsichtlich der Beurteilung der klanglichen Ähnlichkeit und Rn. 107 hinsichtlich des Aufmerksamkeitsgrads der maßgeblichen Verkehrskreise derselben Entscheidung geändert hat.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Pernod Ricard entstandenen Kosten.
4. Die West End Drinks Ltd trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1556 vom 26.2.2024.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Laboratorio SYS/EUIPO – Dr. Babor (sYs)

(Rechtssache T-39/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke sYs – Ältere Unionsbildmarken S&S cosmética natural – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/564)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorio SYS, SL (Torrent, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova als Bevollmächtigte)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Dr. Babor GmbH & Co. KG (Aachen, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Sroka)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 22. November 2023 (Sache R 2462/2022-1).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Laboratorio SYS, SL, trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Dr. Babor GmbH & Co. KG entstanden sind.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/1712, 4.3.2024.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Solidexpert Polska/EUIPO (woodexpert)

(Rechtssache T-68/24) ⁽¹⁾

(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke woodexpert – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001)

(C/2025/565)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Solidexpert Polska sp. z o.o. (Kraków [Krakau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Krekora)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Walicka als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV begehrt die Klägerin die teilweise Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 13. Dezember 2023 (Sache R 1788/2023-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2323 vom 2.4.2024.



Urteil des Gerichts vom 20. November 2024 – Wonderbox/EUIPO – Swile (Wonderbox)

(Rechtssache T-200/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Verfahren zur Erklärung des Verfalls – Unionsbildmarke Wonderbox –
Begründungspflicht – Art. 94 der Verordnung [EU] 2017/1001 – Keine ernsthafte Benutzung der Marke –
Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung 2017/1001 – Nachweis der ernsthaften Benutzung – Art. 59
Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Fehlen einer eigenständigen Unterkategorie)**

(C/2025/566)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Wonderbox (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwältin O. Klimis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Swile (Montpellier, Frankreich)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 7. Februar 2024 (Sache R 776/2023-5).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/3351 vom 3.6.2024.



**Urteil des Gerichts vom 27. November 2024 – VINO VINTANA/EUIPO– TORREVENTO (SINCE 1974
PRIMITIVO DI MANDURIA)**

(Rechtssache T-276/24) ⁽¹⁾

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke SINCE 1974 PRIMITIVO DI MANDURIA
DENOMINAZIONE DI ORIGINE CONTROLLATA *Una antica tradizione familiare* – Absoluter
Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 52 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b
der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der
Verordnung (EU) 2017/1001])**

(C/2025/567)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: VINO VINTANA AG (Ebikon, Schweiz) (vertreten durch Rechtsanwalt F.-M. Orou)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch V. Ruzek als Bevollmächtigten)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: TORREVENTO SRL (Corato, Italien)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 26. März 2024 (Sache R 1483/2021-4).

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/4339 vom 15.7.2024.



Beschluss des Gerichts vom 15. November 2024 – Pharma Mar/Kommission

(Rechtssache T-594/18 RENV) ⁽¹⁾

(Öffentliche Gesundheit – Humanarzneimittel – Verordnung [EG] Nr. 726/2004 – Beschluss zur Versagung der Zulassung für das Humanarzneimittel „Aplidin – Plitidepsin“ – Rücknahme des angefochtenen Beschlusses – Erledigung)

(C/2025/568)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Pharma Mar, SA (Colmenar Viejo, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Merola und V. Salvatore)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch E. Mathieu, L. Haasbeek und A. Spina als Bevollmächtigte)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (vertreten durch J. Möller und P.-L. Krüger als Bevollmächtigte), Republik Estland (vertreten durch M. Kriisa als Bevollmächtigte), Königreich der Niederlande (vertreten durch M. Bulterman und C. Schillemans als Bevollmächtigte), Europäische Arzneimittel-Agentur (vertreten durch S. Drosos, H. Kerr und G. Gavriilidou als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 4831 (final) der Kommission vom 17. Juli 2018 zur Versagung der Zulassung für das Humanarzneimittel „Aplidin – Plitidepsin“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (Abl. 2004, L 136, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1027/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (Abl. 2012, L 316, S. 38) geänderten Fassung.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die der Pharma Mar, SA im Rahmen der Verfahren vor dem Gericht und dem Gerichtshof entstanden sind.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, das Königreich der Niederlande und die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) tragen ihre eigenen mit dem Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof im Rahmen der Rechtssachen C-6/21 P und C-16/21 P und mit dem an das Gericht zurückverwiesenen Verfahren im Rahmen der Rechtssache T-594/18 RENV verbundenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 445 vom 10.12.2018.



Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. November 2024 – EV u. a./Rat

(Rechtssache T-446/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren – Verbot, unter der Flagge Russlands registrierten Schiffen einschließlich Nachbildungen von historischen Schiffen den Zugang zu Häfen und Schleusen im Gebiet der Union zu gewähren – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Verstoß gegen Formvorschriften – Unzulässigkeit)

(C/2025/569)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragsteller: EV, EW und EY (vertreten durch Rechtsanwältin H. over de Linden)

Antragsgegner: Rat der Europäischen Union (vertreten durch V. Piessevaux und E. Nadbath als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragen die Antragsteller die Aussetzung der Vollziehung von Art. 4ha Abs. 3 Buchst. a des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13), in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2024/1744 des Rates vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1744) und von Art. 3ea Abs. 3 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1745), soweit diese Rechtsakte auf das Schiff [vertraulich] anwendbar sind, sowie weitere vorläufige Maßnahmen.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2025/570

3.2.2025

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 26. November 2024 – Advanz Pharma/Kommission

(Rechtssache T-455/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Humanarzneimittel – Humanarzneimittel für seltene Leiden Ocaliva – Obeticholsäure – Widerruf einer bedingten Zulassung – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Fehlende Dringlichkeit)

(C/2025/570)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Advanz Pharma Ltd (Dublin, Irland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Bourgeois und M. Meulenbelt)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (vertreten durch R. Lindenthal, A. Spina und E. Mathieu als Bevollmächtigte)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehrt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung des Durchführungsbeschlusses C(2024) 6281 (final) der Kommission vom 30. August 2024 zum Widerruf der mit dem Durchführungsbeschluss C(2016) 8685 (final) erteilten bedingten Zulassung für das Humanarzneimittel für seltene Leiden Ocaliva - Obeticholsäure gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 4. September 2024, Advanz Pharma/Kommission (T-455/24 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 25. November 2024 – Edukacja, Nauka, Kultura/REA

(Rechtssache T-479/24 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz – Forschung und technologische Entwicklung – Finanzhilfevereinbarung im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 [2014-2020] – Aufforderung zur Rückzahlung nicht erstattungsfähiger Kosten – Antrag auf Aussetzung der Vollziehung – Verstoß gegen Formerfordernisse – Unzulässigkeit)

(C/2025/571)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerin: Stowarzyszenie Edukacja, Nauka, Kultura (Stettin, Polen) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Jakubowski)

Antragsgegnerin: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (vertreten durch S. Payan-Lagrou und V. Canetti als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt M. Le Berre)

Gegenstand

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV beantragt die Antragstellerin die Aussetzung der Vollziehung der Zahlungsaufforderung Nr. 3242409862 der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung vom 16. Juli 2024 in Höhe von 1 35 000 Euro.

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Klage, eingereicht am 18. November 2024 – FC/EIF

(Rechtssache T-471/24)

(C/2025/572)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: FC (vertreten durch Rechtsanwalt G. Mayer)

Beklagter: Europäischer Investitionsfonds

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die ihm per E-Mail mitgeteilte Entscheidung des Auswahlausschusses des Europäischen Investitionsfonds (EIF) für die Stelle als „(Leitender) Verfasser/Narrator – Stellenausschreibung 109991“, mit der seine Bewerbung auf diese Stelle abgelehnt wurde, aufzuheben;
- den EIF erstens dazu zu verurteilen, eine angemessene Entschädigung für den von ihm erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der EIF u. a. nicht auf das begründete Auskunftsverlangen des Klägers oder dessen Bedenken betreffend die mangelnde Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) ⁽¹⁾ und des Transparenzgebots reagiert hat, wodurch der Kläger zu einem langwierigen Schriftwechsel gezwungen wurde, wobei der Mindestbetrag dieser Entschädigung 10 000 Euro betragen soll;
- den EIF zweitens dazu zu verurteilen, eine angemessene Entschädigung für den Verlust der Chance zu zahlen, als leitender Verfasser/Narrator mit einem unbefristeten Vertrag, höchstwahrscheinlich in einer leitenden Position der Besoldungsgruppe 5, zu arbeiten, und dem Beklagten zuvor aufzugeben, alle relevanten internen Informationen offenzulegen, die erforderlich sind, um den durch den rechtswidrigen Ausschluss aus dem Auswahlverfahren für die ausgeschriebene Stelle erlittenen materiellen Schaden vollständig und genau zu beziffern;
- dem EIF die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende zwei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Mittelbare Diskriminierung wegen des Alters

- Der Kläger macht mit diesem Klagegrund u. a. geltend, dass der Beklagte durch die Bevorzugung von Bewerbern im Alter von 29 bis 31 Jahren die überwiegende Mehrheit der Personen im Alter von 32 bis 64 Jahren, zu denen der Kläger gehört, faktisch aus dem Kreis der Bewerber für diese Stelle ausgeschlossen habe. Da dieser Ausschluss auf keine rechtliche Grundlage gestützt sei, handle es sich hierbei um eine mittelbare Diskriminierung wegen des Alters und um einen Verstoß gegen Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach u. a. Diskriminierungen wegen des Alters verboten seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119, S. 1).

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

- Der Kläger beruft sich auf eine widersprüchliche Einstellungspraxis des EIF in Bezug auf die Begrenzung der Berufserfahrung, die seiner Ansicht nach nicht mit der Praxis der Europäischen Investitionsbank (EIB) übereinstimmt und zu einer ungleichen Behandlung von Bewerbern für Stellen derselben Besoldungs- und Gehaltsgruppen führe.
 - Der EIF habe durch die unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Situationen gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, der nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs allgemein gültig sei.
-



Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission

(Rechtssache T-580/24)

(C/2025/573)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Public.Resource.Org, Inc. (Sebastopol, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Right to Know CLG (Dublin, Irland) (vertreten durch F. Logue, Solicitor, und Rechtsanwalt J. Hackl)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. September 2024 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu den Dokumenten in der begehrten Form oder in einer vorliegenden Form, wie ihn die Klägerinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 ⁽¹⁾ beantragt haben, verweigert wird;
- der Kommission gemäß den Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten der Klägerinnen einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, mit dem geltend gemacht wird, dass die Kommission es unter Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 Abs. 2 AEUV versäumt habe, Gründe anzugeben.

- Es wird vorgetragen, dass die Kommission es versäumt habe, eine ausdrückliche bestätigende Entscheidung zur erlassen und dadurch gegen ihre Verpflichtung verstoßen habe, den Klägerinnen eine hinreichende und angemessene Begründung für ihre stillschweigende Entscheidung zu geben, den Zugang zu den Dokumenten in der begehrten Form oder in einer vorliegenden Form zu verweigern.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).



Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Public.Resource.Org und Right to Know/Kommission

(Rechtssache T-581/24)

(C/2025/574)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Public.Resource.Org, Inc. (Sebastopol, Kalifornien, Vereinigte Staaten), Right to Know CLG (Dublin, Irland) (vertreten durch F. Logue, Solicitor, und Rechtsanwalt J. Hackl)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 6. September 2024 für nichtig zu erklären, mit der der Zugang zu den Dokumenten, wie ihn die Klägerinnen nach der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾ und nach der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren ⁽²⁾ beantragt haben, verweigert wird;
- der Kommission gemäß den Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten der Klägerinnen einschließlich der Kosten etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf einen einzigen Klagegrund gestützt, mit dem geltend gemacht wird, dass die Kommission es unter Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 296 Abs. 2 AEUV versäumt habe, Gründe anzugeben.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. 2001, L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).



Klage, eingereicht am 13. November 2024 – Claims Balkans/EUIPO (CLAIMS)

(Rechtssache T-582/24)

(C/2025/575)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Claims Balkans d.o.o. Beograd (Belgrad, Serbien) (vertreten durch Rechtsanwältin I. Luzhnova)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke CLAIMS – Anmeldung Nr. 187 882 06.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. September 2024 in der Sache R 1833/2023-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sowie gegen die Begründungspflicht;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 22. November 2024 – Capgemini España und UniSystems Luxembourg/EUIPO

(Rechtssache T-595/24)

(C/2025/576)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Capgemini España, SL (Madrid, Spanien), UniSystems Luxembourg Sàrl (Bartringen, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Dal Farra und E. Caupert)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung über den Abschluss der Rahmenvereinbarung Nr. EUIPO/2024/OP/0007 mit den drei erfolgreichen Bietern, die in dem Schreiben des EUIPO vom 6. November 2024 enthalten ist, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung über die stillschweigende Zurückweisung der von den Gesellschaften Capgemini España, SL und UniSystems Luxembourg Sàrl eingereichten Beschwerde, die durch das Schweigen des EUIPO in den drei Tagen nach Erhalt ihres Beschwerdeschreibens vom 16. November 2024 gekennzeichnet ist, für nichtig zu erklären;
- die Entscheidung über die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung Nr. EUIPO/2024/OP/0007 für nichtig zu erklären;
- für den Fall, dass die Rahmenvereinbarung Nr. EUIPO/2024/OP/0007 bereits unterzeichnet wurde, diese Vereinbarung für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verfälschung des von den Klägerinnen eingereichten Angebots. Die Klägerinnen machen geltend, dass diese Verfälschung einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstelle.
2. Zweiter Klagegrund: Beurteilungsfehler des EUIPO bei der Analyse der unterschiedlichen Angebote.
3. Dritter Klagegrund: Unregelmäßigkeit der aufeinanderfolgenden Verlängerungen der Frist für die Abgabe von Angeboten.



C/2025/577

3.2.2025

Klage, eingereicht am 22. November 2024 – Khudaynatov/Rat

(Rechtssache T-597/24)

(C/2025/577)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Eduard Yurevich Khudaynatov (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck, Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin sowie Rechtsanwälte D. Rovetta und M. Moretto)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 für nichtig zu erklären, soweit mit ihm der Name des Klägers auf der Liste im Anhang zum Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 in der durch den Beschluss (GASP) 2022/883 vom 3. Juni 2022 geänderten Fassung, mit dem der Name des Klägers in diesen Anhang aufgenommen wurde, verbleibt;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr der Name des Klägers auf der Liste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/878 vom 3. Juni 2022 geänderten Fassung verbleibt;
- hilfsweise, das in Art. 1 Abs. 1 Buchst. e und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Verordnung (EU) 2014/269 in der durch den Beschluss (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, bzw. durch die Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, geänderten Fassung vorgesehene Kriterium für die Aufnahme für unrechtmäßig zu erklären, soweit es auf in Russland tätige führende Geschäftsleute oder auf Geschäftsleute, juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation, die für die Annexion der Krim und die Destabilisierung der Ukraine verantwortlich ist, eine wesentliche Einnahmequelle darstellen, abzielt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht und Verletzung des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz.
2. Beurteilungsfehler.
3. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Verletzung der Grundrechte des Klägers.
4. Hilfsweise, Vorbehalte des Klägers zur Rechtmäßigkeit des ersten Teils des Kriteriums in Buchst. g, da es eine unwiderlegbare Vermutung aufstelle.



C/2025/578

3.2.2025

Klage, eingereicht am 22. November 2024 – Boguslayev/Rat

(Rechtssache T-604/24)

(C/2025/578)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vyacheslav Aleksandrovich Boguslayev (Zaporizhzhia, Ukraine) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Bonifassi sowie Rechtsanwältinnen E. Fedorova und J. Bastien)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, insoweit für nichtig zu erklären, als dieser die Geltungsdauer der durch den Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, insoweit für nichtig zu erklären, als diese die Geltungsdauer der durch den Beschluss (GASP) 2023/432 des Rates vom 25. Februar 2023 und die Durchführungsverordnung (EU) 2023/429 des Rates vom 25. Februar 2023 gegen den Kläger verhängten restriktiven Maßnahmen verlängert;
- den Rat zu verurteilen, den vorläufigen Betrag von 1 000 000 Euro als Ersatz des dem Kläger entstandenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht vier Klagegründe geltend:

1. Erster Klagegrund: Verletzung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Schutz und der Begründungspflicht, insbesondere soweit sich der Rat ausschließlich auf die strafrechtliche Verfolgung des Klägers durch die ukrainischen Behörden stützt und die Voraussetzungen für dieses Vorgehen nicht erfüllt.
2. Zweiter Klagegrund: Beurteilungsfehler bei der Anwendung der Kriterien a) und e) auf den Kläger.
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Grundrechte des Klägers, insbesondere seines Eigentumsrechts und seines Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens sowie der Unschuldsvermutung.



Klage, eingereicht am 25. November 2024 – Fridman/Rat

(Rechtssache T-605/24)

(C/2025/579)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Mikhail Fridman (London, Vereinigtes Königreich) (vertreten durch Rechtsanwälte T. Marembert und A. Bass)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, soweit er den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, soweit sie den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zehn Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Verpflichtung zur Überprüfung durch die Berücksichtigung einer wesentlichen Änderung der Situation des Klägers.
2. Verletzung wesentlicher Formvorschriften und Verletzung der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung.
3. Beurteilungsfehler hinsichtlich folgender Behauptung des Rates: „Die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie, eine Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, bietet Versicherungen ... für Fahrzeuge des Föderalen Dienstes der Nationalgarde der Russischen Föderation (Rosgvardia) an, dessen Einheiten in den besetzten Regionen der Ukraine unter russischer Kontrolle operieren.“
4. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Behauptung des Rates, dass „die X5 Retail Group, eine weitere Tochtergesellschaft von Alfa Group Consortium, mit JSC Voentorg [zusammenarbeitet]“.
5. Beurteilungsfehler hinsichtlich folgender Behauptung des Rates: „Fridman und sein Geschäftspartner Petr Aven waren an den Bemühungen des Kreml beteiligt, eine Aufhebung der vom Westen gegen Russland aufgrund seiner aggressiven Politik gegenüber der Ukraine verhängten Sanktionen zu erreichen“.
6. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Behauptungen des Rates, dass „[der Kläger] zu den wichtigsten russischen Financiers und Unterstützern des inneren Kreises von Putin gezählt [wird]“, „[der Kläger] durch seine Verbindungen zur Regierung ... Staatsvermögen erwerben [konnte]“, „er ... dem Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin Dienste gegen politische Unterstützung für sein Unternehmen und finanzielle Gewinne [erwies]“ und „Wladimir Putin ... die Loyalität von Alfa Group Consortium gegenüber der Regierung Russlands mit politischer Unterstützung für Pläne des Unternehmens für ausländische Investitionen [würdigte]“.
7. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Behauptung des Rates, dass „die Versicherungsgesellschaft AlfaStrakhovanie ... Versicherungen für die Fahrzeuge der Personenschützer des Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin [anbietet]“.

8. Beurteilungsfehler hinsichtlich der Behauptung des Rates in Bezug auf die Gesellschaft A1.
 9. Beurteilungsfehler hinsichtlich des Kriteriums g) (in Wirtschaftsbereichen, die der Regierung der Russischen Föderation als wichtige Einnahmequelle dienen, tätiger Geschäftsmann).
 10. Beurteilungsfehler hinsichtlich des Kriteriums g) (führender Geschäftsmann).
-



Klage, eingereicht am 25. November 2024 – Deripaska/Rat

(Rechtssache T-606/24)

(C/2025/580)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Oleg Vladimirovich Deripaska (Khutor Sokolsky, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihm der Name des Klägers im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 insoweit für nichtig zu erklären, als mit ihr der Name des Klägers im Anhang zur Verordnung (EU) Nr. 2014/269 des Rates vom 17. März 2014 belassen wird;
- hilfsweise, die Rechtswidrigkeit des Kriteriums in Art. [1] Abs. 1 Buchst. g und Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des geänderten Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und in Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der geänderten Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, in Bezug auf führende Geschäftsleute oder Geschäftsleute, die in Wirtschaftssektoren tätig sind, die für die Regierung der Russischen Föderation eine wesentliche Einnahmequelle darstellen, festzustellen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler oder Beurteilungsfehler.
2. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und Verletzung der Grundrechte.
3. Einrede der Rechtswidrigkeit in Bezug auf das Kriterium in Art. 2 Abs. 1 Buchst. g des Beschlusses 2014/145/GASP.



C/2025/581

3.2.2025

Klage, eingereicht am 24. November 2024 – Bazhaev/Rat

(Rechtssache T-608/24)

(C/2025/581)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Musa Yusopovich Bazhaev (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Bontinck sowie Rechtsanwältinnen M. Brésart und J. Goffin)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss (GASP) 2024/2456 des Rates vom 12. September 2024 für nichtig zu erklären, soweit damit der Name des Klägers auf der Liste im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 belassen wird;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2455 des Rates vom 12. September 2024 für nichtig zu erklären, soweit damit der Name des Klägers auf der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 belassen wird;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Offensichtlicher Fehler oder Beurteilungsfehler.
2. Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Verletzung der Grundrechte.



Klage, eingereicht am 25. November 2024 – Banco Santander/EZB

(Rechtssache T-610/24)

(C/2025/582)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Banco Santander, SA (Santander, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Rodríguez Cárcamo, Rechtsanwältin C. García Vega und Rechtsanwalt G. Fernández-Bravo Bernaldo de Quirós)

Beklagte: Europäische Zentralbank

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Aufsichtsbeschluss der Europäischen Zentralbank vom 16. Oktober 2024 über die richtige aufsichtsrechtliche Behandlung der von der Banco Santander (Brasil), S.A. stammenden und auf konsolidierter Basis in die Banco Santander, S.A. aufgenommenen latenten Steueransprüche für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Zentralbank die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Art. 36, 38 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (im Folgenden: CRR), da die Banco Santander, S.A. gemäß dem angefochtenen Beschluss i) vom harten Kernkapital (CET 1) gemäß Art. 36 CRR die aus ihrem brasilianischen Institut stammenden latenten Steueransprüche sowohl vor als auch nach dem 23. November 2016 abzuziehen, (ii) ihre Höhe gemäß Art. 38 CRR zu bestimmen und (iii) für die gemäß Art. 48 Abs. 4 CRR vom Abzug befreiten Beträge ein Risikogewicht von 250 % anzuwenden habe, obwohl diese latenten Steueransprüche nicht von der künftigen Rentabilität abhängen.
2. Zweiter Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung von Art. 39 Abs. 2 CRR in Bezug auf die vom brasilianischen Institut vor dem 23. November 2016 stammenden latenten Steueransprüche, i) weil diese Vermögenswerte gemäß Buchst. a im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Instituts automatisch und zwingend durch eine Steuergutschrift ersetzt würden und ii) sie gemäß Buchst. c durch einen direkten Anspruch gegenüber der Zentralregierung des Mitgliedstaats, in dem das Institut seinen Sitz hat (Brasilien), ersetzt würden.
3. Dritter Klagegrund: Fehlerhafte Auslegung von Art. 39 Abs. 2 CRR in Bezug auf die vom brasilianischen Institut nach dem 23. November 2016 stammenden latenten Steueransprüche, da die Änderung dieser Vorschrift durch die Verordnung (EU) 2019/876 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 keine Auswirkungen auf latente Steueransprüche aus Drittstaaten gehabt habe.

⁽¹⁾ ABl. L 176, 27. Juni 2013, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012; PE/15/2019/REV/1. ABl. L 150, 7. Juni 2019, S. 1.



**Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší správní soud (Tschechische Republik), eingereicht am
13. November 2024 – AROCO, spol. s r.o./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache T-614/24, AROCO)

(C/2025/583)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší správní soud

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: AROCO, spol. s r.o.

Beklagter und Kassationsbeschwerdegegner: Generální ředitelství cel

Vorlagefragen

1. Ist es mit der Verpflichtung eines Mitgliedstaats, die in Art. 27 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 92/83/EWG ⁽¹⁾ des Rates vorgesehene Befreiung anzuwenden, vereinbar, wenn die Steuerbefreiung für Zusatzstoffe (alkoholische Aromen, die unter KN 330210 fallen) davon abhängig gemacht wird, dass diese Aromen nachweislich für die Bereitung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. verwendet werden und nicht nur für diesen Zweck bestimmt sind?
2. Darf ein Mitgliedstaat gemäß Art. 27 Abs. 1 der Richtlinie 92/83/EWG Bedingungen für die Anwendung der Steuerbefreiung festlegen, um eine korrekte und einfache Anwendung solcher Steuerbefreiungen sicherzustellen und Steuerflucht, Steuerhinterziehung oder Missbrauch zu verhindern, wenn diese Bedingungen bedeuten, dass die Steuerbefreiung nur von der ersten Person in Anspruch genommen werden kann, die die Aromen im Rahmen ihrer Entnahme aus dem Verfahren der Steueraussetzung erworben hat und die selbst die Aromen nachweislich für die Bereitung von Lebensmitteln und nichtalkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2 % vol. verwendet hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 92/83/EWG vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. 1992, L 316, S. 21).



Klage, eingereicht am 29. November 2024 – Nokia/EUIPO – Nooka Space (nooka your space)

(Rechtssache T-617/24)

(C/2025/584)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nokia Oyj (Helsinki, Finnland) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Alhonorro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nooka Space Ltd (Cork, Irland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke nooka your space – Anmeldung Nr. 18 649 783.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Oktober 2024 in der Sache R 585/2024-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Widerspruch gegen die streitige Marke stattgegeben wird und die Eintragung der streitigen Marke im Hinblick auf alle streitigen Waren und Dienstleistungen zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO die Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer des EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2024 – Athom/EUIPO – Chuhaiya E-Commerce (Shenzhen)
(athom Smart Home)**

(Rechtssache T-618/24)

(C/2025/585)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Athom Holding BV (Enschede, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwältin M. Wiegerinck)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chuhaiya E-Commerce (Shenzhen) Co. Ltd (Shenzhen, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke athom Smart Home – Anmeldung Nr. 18 717 577

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. Oktober 2024 in der Sache R 13/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass dem Widerspruch stattgegeben und festgestellt wird, dass die angefochtene Marke für die angefochtenen Waren (Glühbirnen für Beleuchtungszwecke, Lichterketten für die Festtagsdekoration, elektrische Stecker, elektrische Steckdosen, elektrische Adapter, Induktoren [Elektrizität], Stromunterbrecher) zurückzuweisen ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 94 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2024 – Kimpton Hotel & Restaurant Group/EUIPO – Kamstar
(Kimkom)**

(Rechtssache T-619/24)

(C/2025/586)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kimpton Hotel & Restaurant Group LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kamstar GmbH (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke Kimkom – Anmeldung Nr. 18 726 445

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2024 in der Sache R 2369/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Anmeldung der Wortmarke Kimkom auch für „Tagesbetreuungseinrichtungen und Altenheime“ der Klasse 43 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und der Kamstar GmbH (falls diese als Streithelferin auftritt) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/587

3.2.2025

**Klage, eingereicht am 3. Dezember 2024 – Kimpton Hotel & Restaurant Group/EUIPO – Kamstar
(Kimsum)**

(Rechtssache T-621/24)

(C/2025/587)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kimpton Hotel & Restaurant Group LLC (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte A. von Mühlendahl, C. Eckhardt und P. Böhner)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kamstar GmbH (Düsseldorf, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Kimsum – Anmeldung Nr. 18 722 126

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2024 in der Sache R 2370/2023-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung dahin abzuändern, dass die Anmeldung der Wortmarke Kimsum auch für „Verpflegungs- und Beherbergungsdienstleistungen in Tagesbetreuungseinrichtungen, Altenheimen“ der Klasse 43 zurückgewiesen wird;
- dem EUIPO und (falls die Kamstar GmbH dem Rechtsstreit beitrifft) der Kamstar GmbH die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



Klage, eingereicht am 5. Dezember 2024 – Lego/EUIPO – Guangdong Qman Toys Industry (Bausteine eines Spielbaukastens)

(Rechtssache T-628/24)

(C/2025/588)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lego A/S (Billund, Dänemark) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Guangdong Qman Toys Industry Co. Ltd (Shantou, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Geschmacksmusters: Klägerin

Streitiges Geschmacksmuster: Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Bausteine eines Spielbaukastens) – Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 1 050 645-0003

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2024 in der Sache R 162/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und im Fall des Streitbeitritts der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2024 – Heinrich Sieber & Co./EUIPO – Achilles
(Einkaufstaschen)**

(Rechtssache T-641/24)

(C/2025/589)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Heinrich Sieber & Co. GmbH & Co. KG (Bad Reichenhall, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pütz-Poulalion)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dieter Achilles (Neu-Isenburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 105 051-0001 (Einkaufstaschen)

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. Oktober 2024 in der Sache R 1100/2023-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das angegriffene Gemeinschaftsmuster oder -modell für nichtig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates;
- Verletzung von Art. 85 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates.



C/2025/590

3.2.2025

**Klage, eingereicht am 10. Dezember 2024 – Eurest Colectividades/EUIPO – Fish Tales
(FISH REVOLUTION)**

(Rechtssache T-642/24)

(C/2025/590)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Eurest Colectividades, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Mora Cortés)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fish Tales Holding BV (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke FISH REVOLUTION – Anmeldung Nr. 18 702 306

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. September 2024 in der Sache R 259/2024-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit damit die Beschwerde in der Sache R 259/2024-2 zurückgewiesen und die Streitige Marke nur teilweise für die angefochtenen Waren gewährt wurde;
- dem EUIPO und der Streithelferin (wenn sie sich beteiligt und diesem Streit beiträgt) die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens vor dem Gericht, der Widerspruchsabteilung und der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

– Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2025/591

3.2.2025

Beschluss des Gerichts vom 26. November 2024 – Manders/Parlament

(Rechtssache T-476/24) ⁽¹⁾

(C/2025/591)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Die Präsidentin der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/7175 vom 9.12.2024.